



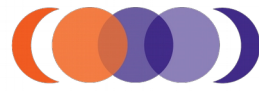
VOCIARE

Victims of Crime
Implementation Analysis
of Rights in Europe



This project is funded by
the Justice Programme
of the European Union

promotor



Victim Support
Europe

manager partner



VOCIARE

**Victims of Crime Implementation Analysis
of Rights in Europe**

Länderbericht Österreich / deutsch

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung.....	3
II. Einleitung.....	15
III. Die Umsetzung der einzelnen Artikel in Österreich.....	19
Artikel 2 – Begriffsbestimmungen.....	19
Artikel 3 – Recht, zu verstehen und verstanden zu werden.....	20
Artikel 4 – Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde.....	24
Artikel 5 – Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat.....	26
Artikel 6 – Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall.....	28
Artikel 7 – Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung.....	31
Artikel 8 – Recht auf Zugang zu Opferunterstützung.....	34
Artikel 9 – Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste.....	38
Artikel 10 – Anspruch auf rechtliches Gehör.....	40
Artikel 11 – Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung.....	43
Artikel 12 – Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten.....	45
Artikel 13 – Anspruch auf Prozesskostenhilfe.....	49
Artikel 14 – Anspruch auf Kostenerstattung.....	51
Artikel 15 – Recht auf Rückgabe von Vermögenswerten.....	51
Artikel 16 – Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens.....	52
Artikel 17 – Rechte der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat.....	53
Artikel 18 – Schutzanspruch.....	55
Artikel 19 – Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter	58
Artikel 20 – Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen....	60
Artikel 21 – Recht auf Schutz der Privatsphäre.....	63
Artikel 22 – Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse.....	65
Artikel 23 – Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens.....	68
Artikel 24 – Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens.	71
Artikel 25 – Schulung der betroffenen Berufsgruppen.....	74
Artikel 26 – Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten.....	77
IV. Best Practice.....	79
V. Herausforderungen.....	81
IV. Conclusio.....	84
Anhang.....	85

I. Zusammenfassung

Ein im Bereich der der Opferrechte und Opferunterstützung in Österreich zentrales Recht ist jenes auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Opfer, die Anspruch auf diese Leistung haben, stehen im Strafverfahren weitere Opferrechte zu, wobei in Umsetzung der RL-Opferschutz der Opferbegriff um die „besonders schutzbedürftigen Opfer“ erweitert wurde. Aufgrund der Finanzierung dieser Leistungen durch das BMVRDJ legen Opferschutz-Einrichtungen ihren Fokus auf diese Tätigkeiten. Leistungen außerhalb der Prozessbegleitung werden teilweise von anderen Ministerien sowie auch von den jeweiligen Bundesländern finanziert. Die Finanzierung im Bereich Gewalt an Frauen ist ebenso gut abgesichert. Speziell im Bereich der allgemeinen Opferhilfe ist die Finanzierung jedoch unzureichend, weshalb auf zivilgesellschaftlichen Einsatz durch Freiwilligenarbeit und Spenden zurückgegriffen werden muss.

Anspruch auf Prozessbegleitung besteht für Opfer iSd § 65 Z 1 lit. a und b StPO, welche generell mit umfangreicheren Rechten ausgestattet sind als Opfer anderer Straftaten iSd § 65 Z 1 lit. c StPO. Die Beteiligung der Opfer am Strafverfahren ist in § 10 StPO als Grundsatz verankert. Demnach sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, auf die Rechte, Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeiten zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten.

In Bezug auf die einzelnen Artikel der RL-Opferschutz stellt sich die Lage in Österreich derzeit wie folgt dar:

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen / Definitions

Durch die Richtlinie wurden die in der österreichischen Rechtsordnung verwendeten Begriffe des Opfers (die jedoch in StPO und VOG unterschiedlich gefasst sind) erweitert um Personen, deren persönliche Abhängigkeit durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte. Bei den Hinterbliebenen (§ 65 Z 1 lit. b StPO) wurde der

Status als Opfer auf Unterhaltsberechtigte, unabhängig, ob dieser Zeuge der Tat war, ausgeweitet. Der Opferbegriff wird daher weit ausgelegt, was sich auch in der Einbeziehung „mittelbarer Opfer“ in § 65 Z 1 lit. c StPO manifestiert.

Artikel 3 – Recht, zu verstehen und verstanden zu werden / Right to understand and be understood

Unter den Bemühungen der Behörden, die Opfer umfassend und rechtskonform zu belehren, leidet oftmals die Verständlichkeit der Belehrungen. Eine gewisse Erleichterung für die Opfer brachten die zuletzt von der Polizei eingeführten Informationsblätter in leicht lesbarer Sprache, die jedoch noch nicht flächendeckend in Verwendung sind. Für Opfer, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, gibt es zusätzliche Informationsbroschüren bei der Polizei hierzu (in mittlerweile 15 Sprachen), um den Zugang zur Prozessbegleitung zu erleichtern.

Entsprechend der Richtlinienverordnung auf Grundlage des § 31 Sicherheitspolizeigesetz sind Unmündige grundsätzlich von besonders geschulten BeamtInnen oder sonst besonders geeigneten Menschen zu befragen.

Im Bereich der Justiz haben Opfer oftmals große Probleme, Schriftstücke zu verstehen. Dies betrifft vor allem auch Entscheidungen über die Einstellung eines Strafverfahrens oder über eine diversionelle Erledigung. Auch im Rahmen einer Hauptverhandlung werden unbegleitete Opfer oft unzureichend über ihre Rechte informiert. In diesem Zusammenhang nehmen die Opferhilfe-Einrichtungen, z.B. über den Opfer-Notruf, eine wichtige Aufklärungsfunktion wahr.

Opfer haben prinzipiell das Recht, sich bei allen Verfahrensschritten von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen, wobei bei der Vernehmung psychisch kranker, geistig behinderter oder unmündiger Zeugen/Opfer zwingend eine Vertrauensperson beizuziehen ist.

Artikel 4 – Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde / Right to receive information from the first contact with the competent authority

In Umsetzung der RL-Opferschutz wurde das in § 70 StPO normierte Informationsrecht der Opfer in mehrfacher Hinsicht ausgeweitet, indem etwa besonders schutzbedürftige

Opfer von ihrer ersten Befragung an über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren sind und indem neue Informationspflichten über konkrete Verständigungen (z.B. Freilassung des Beschuldigten aus der U-Haft) geschaffen wurden. Zudem müssen Verständigungen in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer verständlichen Art und Weise vorgenommen werden. Diesbezüglich gibt es für die Behörden oftmals Probleme, umfassend und gleichzeitig verständlich Rechtsbelehrungen zu erteilen.

Opfer müssen bei Bedarf selbst mit einer Opferhilfe-Einrichtung Kontakt aufnehmen, die Polizei kann dabei behilflich sein und direkt weitervermitteln, was in der Praxis jedoch eher selten passiert.

Artikel 5 – Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat / Right of victim when making a complaint

Einem Opfer, das Anzeige erstattet hat, ist eine schriftliche Bestätigung darüber auszufolgen, wobei diese die grundlegenden Elemente der Straftat zu enthalten hat, um dem Opfer Gelegenheit zu geben, den Fall weiter zu verfolgen. Durch die seit der RL-Opferschutz geänderten Rechtslage wurde der Anspruch des Opfers auf mündliche und schriftliche Übersetzung ausgeweitet (§ 66 Abs 1 Z 5 und Abs 3 StPO). Problematisch ist in der Praxis oft die Anzeigenerstattung durch Opfer mit fremder Muttersprache, da die Polizei kurzfristig manchmal nicht die entsprechenden Dolmetscher beiziehen kann, dies vor allem in ländlichen Regionen und in den Nachtstunden.

Artikel 6 – Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall / Right to receive information about their case

Gemäß § 68 Abs 2 StPO haben Opfer das Recht auf Akteneinsicht, insoweit ihre Interessen davon betroffen sind. Viele Opfer gehen irrig davon aus, „automatisch“ eine Aktenabschrift zugestellt zu bekommen und wissen zu wenig über das Recht auf Akteneinsicht Bescheid. Bei Gericht ist die Ausübung der Akteneinsicht für Opfer mit Gebühren verbunden. Die Akteneinsicht erfolgt praktisch fast ausschließlich (96%) durch Rechtsbeistände der Opfer. Zentrales Element der in Artikel 6 der RL-Opferschutz genannten Informationspflichten stellen die bereits oben erwähnten Verständigungen (Einstellung des Strafverfahrens; Diversion; Freilassung des Beschuldigten aus der U-Haft, etc.) dar.

Im Zusammenhang mit der Strafhaft des verurteilten Täters sind die Opfer auf Antrag u.a.

vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt, von der Entlassung aus der Strafhaft und über erteilte Weisungen anlässlich einer bedingten Entlassung zu informieren. Für die in Praxis oft von den jeweiligen Vollzugsanstalten nicht verlässlich vorgenommenen Verständigungen hat sich zuletzt zunehmend Problembewusstsein entwickelt.

Tatsächlich zeigen sich in Bezug auf den Informationsstand von Opfern praktisch große Unterschiede zwischen begleiteten und unbegleiteten Opfern.

Artikel 7 – Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung / Right to interpretation and translation

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 wurde der Anspruch des Opfers auf mündliche und schriftliche Übersetzung ausgeweitet und den entsprechenden Rechten von Beschuldigten angepasst (§ 66 Abs 1 Z 5 und Abs 3 StPO). Gesetzlich vorgesehen ist gemäß § 66 Abs 3 StPO die Übersetzung der schriftlichen Bestätigung der Anzeige, die Verständigung von der Einstellung des Verfahrens und deren Begründung sowie eine Ausfertigung des Urteils. Weitere Aktenstücke werden nur auf Antrag des Opfers unter der Voraussetzung, dass es zur Wahrung seiner Rechte und Interessen erforderlich ist, übersetzt. Die geringe Verfügbarkeit von Dolmetschern für bestimmte Sprachen (z.B. Arabisch) für spontan vorzunehmende mündliche Übersetzungen stellt in der Praxis ein großes Problem dar.

In der Unterstützung von Opfern kommt es immer wieder zur Situation, dass Beratungsgespräche übersetzt werden müssen, wobei die meisten Opferhilfe-Einrichtungen über ein Team von qualifizierten und erfahrenen ÜbersetzerInnen verfügen. Im Rahmen der Prozessbegleitung können auch Übersetzungskosten über das BMVRDJ abgerechnet werden.

Artikel 8 – Recht auf Zugang zu Opferunterstützung / Right to access victim support services

In Österreich existiert mit dem WEISSEN RING eine allgemeine Opferhilfe-Einrichtung, die einerseits eine erste Anlaufstelle für sämtliche Opfer von Straftaten darstellt und andererseits allen Opfern Unterstützung anbietet, für deren Anliegen es keine spezialisierte Opferhilfe-Einrichtung gibt. Im Auftrag des BMVRDJ betreibt der WEISSE RING den Opfer-Notruf 0800 112 112, der kostenlos und jederzeit zu erreichen ist.

Weitere wichtige Opferhilfe-Einrichtungen in Österreich sind der Verein NeuStart, die Gewaltschutzzentren, die Frauenhäuser, die Kinderschutzzentren und die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel.

Artikel 9 – Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste / Support from victim support services

Der Opfer-Notruf bietet anonyme und umfassende Beratung, rasche Hilfe in Notsituationen, Entlastung und Orientierungshilfe sowie Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in Österreich, wobei auf Wunsch direkt weitervermittelt wird. Es ist dies die einzige zur Gänze staatlich finanzierte Leistung im Rahmen des Opferschutzes.

Viele weitere Leistungen des WEISSEN RINGES werden im Bedarfsfall erbracht und überwiegend durch freiwillige Spenden und ziviles gesellschaftliches Engagement finanziert.

Ein wichtiges Angebot stellt zudem die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung der Opfer dar, wobei diese nur von einem geringen Anteil der hierzu Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Die Angebote der spezialisierten Einrichtungen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen legen den Schwerpunkt vor allem auf die Erhöhung der Sicherheit der Betroffenen, wie z.B. bei gerichtlichen Schritten gegen den Täter.

Artikel 10 – Anspruch auf rechtliches Gehör / Right to be heard

Opfer haben in Österreich kein ausdrückliches Recht auf rechtliches Gehör und werden, wenn sie selbst relevante Aussagen zur Sachverhaltsklärung tätigen können, formell als Zeugen vernommen. Sie können sich zudem als Privatbeteiligte dem Strafverfahren anschließen, wodurch sie weitere Rechte, z.B. jenes auf Stellung von Beweisanträgen (§ 67 Abs 6 Z 1 iVm § 55 StPO), erlangen.

In der Praxis kommt es fallweise zu Defiziten bei der Wahrung des rechtlichen Gehörs des Opfers, wenn dieses bei der Polizei nur oberflächlich befragt wird und das Verfahren in weiterer Folge von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Ähnlich problematisch ist die Situation in Fällen, in denen dem Täter mehrere strafbare Handlungen angelastet werden und die gegen ein bestimmtes Opfer gerichtete Tat als im Vergleich zur schwerwiegenderen als „geringfügig“ angesehen wird und deshalb eingestellt wird.

Artikel 11 – Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung / Rights in the event of a decision not to prosecute

Jedes Opfer ist von der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens zu verständigen, wobei diese Verständigung den Grund der Einstellung sowie eine Information darüber enthalten muss, dass binnen 14 Tagen eine Einstellungsbegründung beantragt und in weiterer Folge ein Fortführungsantrag gestellt werden kann. Über einen solchen Fortführungsantrag entscheidet das Gericht (§§ 195 ff StPO).

Artikel 12 – Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten / Right to safeguards in the context of restorative justice services

Im Falle einer Diversion nach den §§ 198 ff StPO, also einem Rücktritt von der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, ist auf die Rechte und Interessen der Opfer Bedacht zu nehmen. Insbesondere das Interesse an Wiedergutmachung ist zu prüfen und zu fördern. In bestimmten Fällen ist dem Opfer vor der Einstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten diversionellen Maßnahme zu geben, wobei dies in der Praxis oftmals vernachlässigt wird, so auch bei späterer Fortführung des Verfahrens. Opfern stehen jedenfalls keine Rechtsmittel gegen diversionelle Beschlüsse zu. Beim Tatausgleich, der vom Verein NeuStart durchgeführt wird, soll prinzipiell das Opfer miteingebunden werden, um die Konfliktsituation zu bereinigen.

Artikel 13 – Anspruch auf Prozesskostenhilfe / Right to legal aid

Opfer und Privatbeteiligte können sich vertreten lassen (§ 73 StPO), wobei als Vertreter Rechtsanwälte, nach § 25 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtungen oder sonstige geeignete Personen einschreiten können. Opfer nach § 65 Z 1 lit. a und b StPO haben auf Verlangen Anspruch auf juristische (und psychosoziale) Prozessbegleitung, soweit dies aufgrund ihrer persönlichen Betroffenheit und zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers erforderlich ist (§ 66 Abs 2 StPO). Die Kosten hierfür werden von der Republik Österreich übernommen, welcher im Falle eines Schuldspruches ein Regress gegen den Verurteilten bis zur Höhe von EUR 1.000,- zusteht. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen

für den Anspruch auf Prozessbegleitung vorliegen, wird von der damit befassten Opferhilfe-Einrichtung entschieden.

Für Opfer ohne Anspruch auf Prozessbegleitung besteht noch die Möglichkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts, soweit dies zur Durchsetzung der (zivilrechtlichen) Ansprüche des Opfers erforderlich ist und das Opfer außerstande ist, die Kosten der anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Artikel 14 – Anspruch auf Kostenerstattung / Right to imbursement of expenses

Sofern kein Recht auf Prozessbegleitung oder Verfahrenshilfe besteht, müssen Opfer für ihre Verfahrenskosten selbst aufkommen. Werden Privatbeteiligte mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, können sie dort die (im Straf- und Zivilverfahren) entstandenen Kosten geltend machen. Im Falle eines Schuldspruchs im Strafverfahren bekommt das Opfer die Vertretungskosten vom Verurteilten ersetzt, bei einem Freispruch muss es die Kosten selbst tragen.

Artikel 15 – Recht auf Rückgabe von Vermögenswerten / Right to the return of property

Sichergestellte, dem Opfer gehörige Gegenstände sind von der Staatsanwaltschaft diesem herauszugeben, wenn eine Beschlagnahme aus Beweisgründen nicht mehr erforderlich ist. Befindet sich ein Gegenstand, welcher nach Ansicht des Gerichtes dem Opfer gehört, im Gewahrsame des Angeklagten, muss dieser mit Rechtskraft des Urteils zurückgestellt werden, unter gewissen Voraussetzungen schon vorher (§ 367 StPO). Kann das Gut nicht mehr zurückgestellt werden, gebührt ein entsprechender Schadenersatzbetrag (§ 369 StPO).

Artikel 16 – Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens / Right to decision on compensation from the offender in the course of criminal proceedings

Ein wesentliches Recht des Opfers besteht in der Teilnahme am Strafverfahren als Privatbeteiligter, um den durch die Tat entstandenen Schaden ohne Kostenrisiko

durchsetzen zu können. Je nach den Ergebnissen des Strafverfahrens hat das Gericht den begehrten Schadenersatz im Urteil (ganz oder teilweise) zuzusprechen oder das Opfer mit seinen (übrigen) Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Neben den allgemeinen Opferrechten haben Privatbeteiligte weitere Rechte im Strafverfahren, wie z.B. zur Stellung von Beweisanträgen oder zur Erhebung einer Berufung gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

Artikel 17 – Rechte der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat / Rights of victims resident in another Member State

Nach § 25 Abs 7 StPO hat die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Pflicht, bei ihr einlangende Anzeigen an den betreffenden EU-Mitgliedsstaat weiterzuleiten, wenn der Tatort ebendort liegt und die Straftat nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um eine Straftat mit schweren Folgen handelt. Ansonsten wird, soweit dies zumutbar ist, vom Opfer verlangt, selbst im betreffenden Staat Anzeige zu erstatten.

Artikel 18 – Schutzanspruch / Right to protection

In Österreich bestehen insbesondere im Bereich des Schutzes vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen effektive Möglichkeiten für Behörden, am relevantesten ist hierbei die Möglichkeit eines Betretungsverbotes durch die Polizei nach § 38 a SPG. Innerhalb der Geltungsdauer des Betretungsverbotes kann in der Folge vom zuständigen Bezirksgericht eine einstweilige Verfügung nach § 382 b EO erlassen werden, in welchem das Gericht im provisorischen Verfahren unverzüglich und wenn notwendig ohne Anhörung des Gefährdeters entscheidet, wobei die maßgeblichen Voraussetzungen von der betroffenen Person glaubhaft gemacht werden müssen. Der Schutz gilt maximal ein Jahr und längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptprozess (z.B. Scheidungsverfahren, streitiger Zivilprozess).

In der StPO wird das Opfer z.B. durch die Möglichkeit einer anonymen Aussage (§ 162 StPO) oder die Möglichkeit der Verhängung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten bei Tatbegehungsgefahr (§ 173 Abs 2 Z 3 StPO), wobei dabei auch die Gefährlichkeitseinschätzung einer Opferhilfe-Einrichtung berücksichtigt werden kann, geschützt. Auch bei Anwendung gelinderer Mittel statt der Untersuchungshaft kann das

Opfer geschützt werden, indem z.B. dem Beschuldigten die Kontaktaufnahme zum Opfer untersagt wird (§ 173 Abs 5 Z 3 StPO).

Artikel 19 – Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter / Right to avoid contact between victim and offender

Generell wird von den Behörden, vor allem in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und bei Sexualstraftaten, darauf geachtet, die Opfer vor nicht erforderlichem Zusammentreffen mit dem Beschuldigten zu schützen. Beispielhaft dafür sei die kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren (§ 165 StPO) genannt, in welcher das Opfer räumlich getrennt vom Beschuldigten einvernommen wird. In der Praxis kommt es häufig dazu, dass wegen fehlender baulicher Einrichtungen bei den Gerichten ein Zusammentreffen zwischen Opfer und Beschuldigtem vor/nach der Hauptverhandlung kaum verhindert werden kann, weshalb hier die betreffenden RichterInnen und ProzessbegleiterInnen zusätzlich gefordert sind.

Artikel 20 – Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen / Right to protection of victims during criminal investigations

Prinzipiell besteht für die Strafverfolgungsbehörden das Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO), dies unter anderem im Interesse der Opfer. Zur Schonung des Opfers sollen zudem die Anzahl der Vernehmungen möglichst gering gehalten und medizinische Untersuchungen auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch die oft fehlende gerichtsmedizinische Untersuchung der Opfer mit folgender schwieriger Beweisbarkeit der Taten.

Gegen gerichtliche Beschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung besteht für Opfer die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 87 StPO, wenn durch den angefochtenen Beschluss unmittelbar Rechte verweigert oder Pflichten auferlegt werden.

Hinzuweisen ist weiters auf die bereits oben erwähnte wichtige Möglichkeit der Beziehung von Vertrauenspersonen zur Vernehmung.

Artikel 21 – Recht auf Schutz der Privatsphäre / Right to protection of privacy

Die Strafverfolgungsbehörden haben gemäß § 10 Abs 3 StPO das Interesse des Opfers an

der Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereiches zu wahren. Dazu zählt im Besonderen das Verbot, im Zuge des Verfahrens bekanntgewordene Daten und Informationen des Opfers nicht zu veröffentlichen. Aufzeichnungen von kontradiktorischen Vernehmungen des Opfers sind ausschließlich durch das Gericht zu verwahren.

Wenngleich Hauptverhandlungen grundsätzlich öffentlich sind (§ 228 StPO), kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn z.B. persönliche Lebens- oder Geheimnisbereiche des Opfers erörtert werden oder dies zum Schutz der Identität eines Zeugen/ einer Zeugin oder eines Dritten erforderlich ist (§ 229 StPO). In der Praxis wird die Öffentlichkeit vor allem in Fällen familiärer Gewalt und bei Sexualdelikten ausgeschlossen.

Gesetzlich vorgesehen, jedoch praktisch problematisch ist oftmals die Geheimhaltung bestimmter Daten des Opfers, vor allem der Wohnadresse, wenn z.B. durch die Polizei eine Abfrage des Zentralen Melderegisters eingeholt wird und diese für den Beschuldigten im Zuge der Akteneinsicht ersichtlich wird.

Artikel 22 – Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse / Individual assessment of victims to identify specific protection needs

In Umsetzung der RL-Opferschutz wurde der StPO der § 66 a eingefügt, welcher einerseits die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Opfer definiert (Abs 1) und andererseits deren besondere Rechte festlegt (Abs 2). Als jedenfalls besonders schutzbedürftig gelten Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt sein könnten, die Gewalt in Wohnungen ausgesetzt gewesen sein könnten und die minderjährig sind. Neben diesen ex lege als besonders schutzbedürftig geltenden Opfern ist eine Begutachtung von allen Opfern zur Beurteilung von deren Schutzbedürftigkeit vorgesehen. Diese soll ehestmöglich, daher bereits durch die Polizei beim Erstkontakt mit Opfer, vorgenommen werden, wobei Gericht und Staatsanwaltschaft an die polizeiliche Beurteilung nicht gebunden sind. Problematisch ist dabei, dass Feststellungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit dokumentiert werden und damit Teil des Strafaktes werden, wodurch z.B. der Beschuldigte durch Akteneinsicht Zugriff auf sensible Daten des Opfers bekommt.

Artikel 23 – Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens / Right to protection of victims with specific protection needs during criminal proceedings

Gemäß § 66 a Abs 2 StPO steht besonders schutzbedürftigen Opfern das Recht zu,

1. zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,
2. die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern,
3. zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden,
4. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen,
5. unverzüglich von Amts wegen über die Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft sowie über die Flucht aus der Untersuchungshaft informiert zu werden,
6. einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

Artikel 24 – Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens / Right to protection of child victims during criminal proceedings

Kinder gelten gemäß § 66 a Abs 1 Z 3 StPO ex lege als besonders schutzbedürftig, wobei manche Rechte ausschließlich unmündigen Minderjährigen (unter 14 Jahre) zukommen, so etwa die verpflichtende Beiziehung einer Vertrauensperson zur Vernehmung. Für die meisten minderjährigen Opfer besteht ein Anspruch auf Prozessbegleitung, dennoch gibt es kleinen Anteil, der keine Zugang dazu hat, vor allem Kinder, die Gewalt in engen sozialen Beziehungen „mitemleben“ müssen und dadurch indirekt viktimisiert werden.

Von Gewalttaten betroffene Kinder werden in der Regel einmal polizeilich und in weiteres mal im Zuge einer schonenden kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren einvernommen, um ihnen eine Vernehmung in der Hauptverhandlung zu ersparen. Nach Möglichkeit wird die Vernehmung von besonders geschulten Beamten bzw. PsychologInnen vorgenommen.

Artikel 25 – Schulung der betroffenen Berufsgruppen / Training of practitioners

Die Aus- und Fortbildung der mit Opfern befassten Berufsgruppen erfolgt auf verschiedene Art und Weise:

- Ausbildung von psychosozialen ProzessbegleiterInnen (verpflichtende, standardisierte Ausbildung, die sich in einen allgemeinen und drei spezifische Teile gliedert)
- Fortbildung für juristische ProzessbegleiterInnen (von Justizressort gemeinsam mit Rechtsanwaltskammer angeboten; Einbindung externer Experten)
- Justiz (keine Fortbildungsverpflichtung für Richter/Staatsanwälte; zweiwöchiger Dienst der RichteramtswärterInnen bei einer Opferhilfe-Einrichtung während ihrer Ausbildungszeit)
- Exekutive (verschiedene Schulungen und Trainings, die teilweise auch zur verpflichtenden Grundausbildung gehören; Themenschwerpunkt v.a. Gewalt in engen sozialen Beziehungen)
- Gesundheitssektor (Opfer- und Kinderschutzgruppen in den Krankenhäusern)

Artikel 26 – Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten / Cooperation and coordination of services

Zur Koordinierung und besseren Durchsetzbarkeit von Opferinteressen bestehen für bestimmte Teilgebiete des Opferschutzes sowohl europäische Netzwerke („Victim Support Europe“ als genereller Dachverband europäischer Opferhilfe-Einrichtungen; „WAVE“ als Netzwerk gegen Gewalt an Frauen) als auch nationale Initiativen (z.B. „Kampagne GewaltFREI LEBEN“; „Info-Victim“; „fem:HELP-App“; „BanHate-App“).

II. Einleitung

In den letzten Jahrzehnten war die Republik Österreich erfolgreich bemüht, Opferrechte zu verankern und damit die Rechtsstellung von Opfern zu erweitern und abzusichern. Mittlerweile werden Stimmen laut, die eine „Redimensionierung“¹ von Opferrechten fordern. Doch bevor darüber diskutiert werden kann, sollten Überlegungen angestellt werden, inwieweit Opferrechte überhaupt bereits bis zu den betroffenen Opfern vorgedrungen sind. Das gesetzliche Festschreiben von Rechten alleine reicht nicht aus, Opfern ein „faites“ Verfahren und angemessene Unterstützung nach einer Viktimisierung zu ermöglichen. Oft gibt es Probleme in der alltäglichen Umsetzung von Rechten, etwa wenn Informationsrechte den bürokratischen Aufwand bei Gericht steigern oder wenn technische und räumliche Ausstattung fehlt, um Opfern angemessen zu begegnen und ihnen ein unnötiges Zusammentreffen mit verdächtigen Personen zu ersparen.

Der vorliegende Länderbericht versucht, die Umsetzung der RL-Opferschutz in Österreich zu analysieren. Und dies nicht ausschließlich an Hand der Gesetzestexte sondern – soweit dies möglich ist, mit einem weiteren Fokus auf die praktische Umsetzung der Opferrechte.

- In einem ersten Schritt wird der einschlägige Gesetzestext in Bezug gesetzt zu den Anforderungen der RL-Opferschutz. Herangezogen werden dazu Fachliteratur und Rechtsprechung.
- Ein weiterer Schritt bezieht Quellen mit ein, die Aufschluss geben, über die praktische Umsetzung von Opferrechten in Österreich. Es sind dies in erster Linie Schattenberichte, Tätigkeitsberichte aber auch Zeitungsartikel und Artikel in Fachliteratur.
- Kernstück des Berichtes sind jedoch zwölf Interviews mit Expert/inn/en aus den unterschiedlichsten Bereichen, die mit Opferschutz in Berührung kommen. Aus vollkommen unterschiedlichen Perspektiven wurde über die Umsetzung der einzelnen Artikel der RL-Opferschutz berichtet. Diese Vielfalt der Gesichtspunkte zeichnet diesen Bericht aus und unterscheidet ihn gleichzeitig von einem klassischen Schattenbericht einer NGO. Die Interviews wurden an hand eines

¹ Kier, 2018, p. 221. Jesionek, 2017, pp. 177 ff.

strukturierten Leitfadens geführt.

An dieser Stelle sei allen Expert/inn/en herzlich Gedankt für die Zeit und das Wissen, das sie diesem Bericht zur Verfügung gestellt haben!

- Schließlich konnten mit einer Online-Befragung ?? Expert/innen von Polizei, Justiz und Opferhilfe erreicht werden. Die Auswertung dieser Analyse fließt bei einzelnen Artikeln mit ein.

Der Bericht deckt einen doch langen Zeitraum ab. Dies insbesondere, da viele der Opferrechte bereits mit dem Strafprozessreformgesetz 2004² in die Strafprozessordnung gefunden haben. Aus diesem Grund wird auch im Bericht auf Evaluierungen vor der offiziellen Umsetzung der RL-Opferschutz durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016³ Bezug genommen. Motor dieser Veränderungsprozesse war in Österreich bereits der Rahmenbeschluss der EU über die Rechte des Opfers im Strafverfahren 2001⁴.

Zentral für das Verständnis für sämtliche Bereiche der Opferrechte und Opferunterstützung in Österreich ist das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Opfer, die Anspruch auf diese Leistung haben, stehen im Strafverfahren weitere Opferrechte zu. Mit der Umsetzung der RL-Opferschutz wurde zwar eine weitere Opfergruppe installiert, die der “besonders schutzbedürftigen Opfer”. Die Gruppen überschneiden sich teilweise, die Zuordnung der Opferrechte zu einzelnen Opferkategorien ist nicht sehr systematisch und eher kasuistisch. Darüber hinaus gibt es in der Strafprozessordnung⁵ aber auch im Verbrechenopfergesetz⁶ weitere Untergruppen. Der Überblick geht leicht verloren, eine Vereinheitlichung und Systematisierung könnte mehr Klarheit schaffen.

Die Prozessbegleitung⁷ hat auch wesentlich die “Landschaft” der Opferhilfe-Einrichtungen geprägt. Da es sich bei den Leistungen der Prozessbegleitung um solche handelt, die das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (kurz:

2 BGBl I 2004/19.

3 StPRÄG I 2016, BGBl I 2016/26.

4 RB 2001/220/JI ABI L 2001/82.

5 Strafprozessordnung 1975, BGBl 1975/631, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/32, kurz: StPO.

6 Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechenopfergesetz – VOG), BGBl 1972/288 zuletzt geändert durch BGBl I 2018/32, kurz: VOG.

7 Ausführlich dazu bei “Best Practice”.

BMVRDJ)⁸ finanziert, legen Opferhilfe-Einrichtungen ihre Schwerpunkte auf diese Tätigkeiten. Schwierig ist das in erster Linie für Leistungen, die nicht zur Prozessbegleitung zählen (etwa die Beratung zu gesetzlich vorgesehenen Entschädigungsmöglichkeiten) oder für Opfer, die keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben. Leistungen außerhalb der Prozessbegleitung werden von anderen Ministerien finanziert, etwa vom Bundeskanzleramt / Bundesministerium für Frauen, Familie und Jugend, vom Bundesministerium für Inneres sowie vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, sowie teilweise von den jeweiligen Bundesländern. Gerade für den Bereich der allgemeinen Opferhilfe reicht die Finanzierung jedoch nicht aus und es muss auf zivilgesellschaftlichen Einsatz durch Freiwilligenarbeit und Spenden zurück gegriffen werden. Die Finanzierung der anderen Bereiche ist vor allem im Bereich der Gewalt an Frauen in engen sozialen Beziehungen und im Bereich des Frauenhandels relativ gut abgesichert.

An die Leistungen der Prozessbegleitung sind in der Opferhilfe darüber hinaus Qualitätsstandards gebunden und die Ausbildung von psychosozialen Berater/inne/n. Historisch gewachsen und bei Qualitätsstandards und Ausbildung übernommen ist dabei eine Gliederung von Opfern, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, in drei Teilbereiche:

- Mädchen, Buben und Jugendliche als Opfer sexueller und physischer Gewalt
- Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel
- Opfer situativer Gewalt⁹

Die Gruppen überschneiden sich teilweise und sind nicht eindeutig voneinander abgegrenzt. Grundsätzlich haben Anspruch auf Prozessbegleitung

- Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt worden sein könnten oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte (§ 65 Z 1 lit a StPO)
- der Ehegatte, der eingetragene Partner¹⁰, der Lebensgefährte, die Verwandten in

⁸ Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz entspricht dem früheren Bundesministerium für Justiz. Vgl Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl 1086/76 zuletzt geändert durch BGBl I 2017/164; in Kraft getreten 8.1.2018.

⁹ BMVRDJ, 2016, Prozessbegleitung – Grundlagen.

¹⁰ Eingetragene Partner/innen einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft werden seit dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz BGBl I 2009/135 ebenfalls im Kreis der Angehörigen berücksichtigt.

gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren (§ 65 Z 1 lit b StPO).

Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO sind mit umfangreicheren Rechten und Unterstützungsmöglichkeiten ausgestattet als Opfer anderer Straftaten. Doch auch Opfer iSd § 65 Z 1 lit c StPO – also “alle anderen” Opfer, haben eine Vielzahl von Rechten. Prinzipiell sind alle Artikel der RL-Opferschutz umgesetzt worden, manche in einer Art und Weise, die neue Maßstäbe setzt, andere lediglich minimal in einer „Schmalspurlösung“.

Zu den Grundsätzen der österreichischen StPO gehört immerhin die Beteiligung der Opfer (§ 10 StPO). Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, auf die Rechte, Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten.

III. Die Umsetzung der einzelnen Artikel in Österreich

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

In der österreichischen Rechtsordnung gibt es zwei maßgebliche Gesetze, die Opfer definieren: Die Strafprozessordnung (StPO)¹¹ und das Verbrechenopfergesetz (VOG)¹². Die beiden Definitionen stimmen nicht vollkommen miteinander überein. Opfer im Sinne der StPO ist prinzipiell jede Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.¹³ Erfasst werden dabei auch juristische Personen.¹⁴ In der StPO werden Opfer darüber hinaus in weitere Gruppen eingeteilt, die in Folge mit besonderen Rechten ausgestattet sind.¹⁵

In Umsetzung der RL-Opferschutz¹⁶ wurden diese “Opfergruppen” erweitert: Umfasst sind jetzt auch Personen, deren persönliche Abhängigkeit durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte.¹⁷ Bei den Hinterbliebenen (§ 65 Z 1 lit b StPO) wurde der Status als Opfer auf Unterhaltsberechtigte ausgeweitet – und zwar unabhängig davon, ob der/die Unterhaltsberechtigte Zeuge oder Zeugin der Tat war.¹⁸

Das BMVRDJ legt auf eine weite Auslegung des Begriffes im Zusammenhang mit den besonderen Rechten von Gewaltopfern Wert.¹⁹ Nicht selbstverständlich werden mittelbare Opfer²⁰ im Strafverfahren als Opfer iSd § 65 Z 1 lit c anerkannt: Im Jahr 2017 wurde eine

11. _____ Strafprozessordnung 1975, BGBl 1975/631, zuletzt geändert durch BGBl I 2018/32, kurz: StPO.

12. Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechenopfergesetz – VOG), BGBl 1972/288 zuletzt geändert durch BGBl I 2018/32, kurz: VOG.

13. Generalklausel für Opfer in § 65 Z 1 lit c StPO.

14. Kier & Zöchbauer, 2010, § 65 Rz 19.

15. Ausführlicher dazu siehe Einleitung.

16. Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016), BGBl I 2016/26, kurz: StPRÄG I 2016.

17. Hingewiesen wird im einführenden Erlass des Bundesministeriums für Justiz (BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016) auf Vernachlässigung oder Überanstrengung von Unmündigen, jüngeren oder wehrlosen Personen (§§ 92 Abs 2 und 93 StGB) oder auf Menschenhandel unter Ausnützung einer Autoritätsstellung oder einer Zwangslage; vgl auch ErlRV 1058 XXV. GP, p. p. 11.

18. In Betracht kommen dabei etwa geschiedene Ehepartner/innen, wenn ein Unterhaltsanspruch zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat.

19. BMJ, BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016, p. 4.

20. Zeuginnen und Zeugen werden von einem Teil der Lehre als “direkte” Opfer gesehen, etwa wenn der Begriff des Schadens mit “durch die Tat möglicherweise erworbenen privatrechtlichen Ansprüchen” gleichgesetzt wird. Ein

Frau in Wien brutal erschlagen. Die Arbeitskollegin, die sie auf dem Heimweg begleitet hatte, musste die Tat in unmittelbarer Nähe miterleben. Sie wurde im Strafverfahren – trotz massiver Traumatisierung - nicht als Opfer anerkannt. Kinderschutzeinrichtungen erleben es als problematisch, dass Kinder, die Gewalt an einem Elternteil miterleben müssen, selbst oft nicht als Opfer anerkannt werden.

Das VOG bezieht sich auf Opfer, die ein “Verbrechen” an ihnen ertragen mussten. Die Definition von “Verbrechen” im VOG ist eine andere als in § 17 Strafgesetzbuch²¹: Dort bezieht sich der Begriff auf vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.²² Diese unterschiedlichen Begriffsverwendungen führen immer wieder zu Verwirrung und Unsicherheiten.

Artikel 3 – Recht, zu verstehen und verstanden zu werden

Es werden Bemühungen unternommen, um mit Opfern verständlich zu kommunizieren. Bei der Exekutive sind viele einschreitende Beamt/inn/en bemüht, Opfer verständlich zu informieren. Der große Umfang der Opferrechte macht dies jedoch oft schwierig. Manchmal beschränkt sich die Information über Opferrechte und den Verlauf des Strafverfahrens darauf, dass ein Informationsblatt vorgelesen wird. Opfer einer Straftat, die sich beim ersten Kontakt mit der Strafverfolgungsbehörde in einer ausgesprochen belastenden Situation befinden, sind meist nicht in der Lage, alle Informationen zu verstehen und aufzunehmen. Jedenfalls wird immer eine Rechtsbelehrung bei der Opfervernehmung ausgedrückt und mitgegeben. Diese ist jedoch sehr umfangreich und sprachlich schwer verständlich. Die Polizei verfügt mittlerweile über Informationsblätter, die in leicht lesbarer Sprache²³ über wesentliche Rechte informieren. Darüber hinaus gibt es ein weiteres Formular, das auch für Personen mit Schwierigkeiten beim Lesen und Lernen verständlich ist. Das Formular wurde von Personen mit Beeinträchtigungen getestet und adaptiert. Dieses Formular ist im Computersystem der Polizei gespeichert und kann bei Bedarf ausgedruckt und ausgegeben werden. Leider ist das Formblatt noch

solcher kann auch mittelbar durch die Straftat entstehen. Vgl Kier & Zöchbauer, 2010, § 65 Rz 21. Andere Lehrmeinungen gehen davon aus, dass direkte Opfer selbst von der Straftat betroffen sind, wohingegen die Betroffenheit indirekte Opfer nur mittelbar aus der strafbaren Handlung resultiert. Vgl Sautner, 2014, 17 f.

21 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl 1974/60 zuletzt geändert durch BGBl I 2017/117.

22 Alle anderen Straftaten sind sogenannte “Vergehen”.

23 Wimmer, 2016.

nicht hinreichend bekannt und wird nicht flächendeckend verwendet. Auf dem Formblatt vermerkt ist die Nummer des kostenlosen Opfer-Notrufes 0800 112 112.²⁴

Für Opfer, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, gibt es zusätzliche Informationsbroschüren bei der Polizei zu den Angeboten und Leistungen der Prozessbegleitung. Diese sind mittlerweile in 15 Sprachen²⁵ verfügbar und bemühen sich ebenfalls, leicht verständlich die grundlegenden Rechte von Opfern zu vermitteln. Auch diese Folder verweisen auf den Opfer-Notruf sowie auf weitere Opferhilfe-Einrichtungen, die mündlich und/oder persönlich beraten können um somit auf die Bedürfnisse der Opfer individuell einzugehen. Sobald Opfer einen Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung haben und diese tatsächlich in Anspruch nehmen, kann davon ausgegangen werden, dass sie in die Lage versetzt werden, zu verstehen und verstanden zu werden. Ziel der Prozessbegleitung ist es geradezu, Opfer diesbezüglich zu unterstützen und zu begleiten.²⁶ Auf einer Website des BMVRDJ²⁷ sowie auf einer Website des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort²⁸ werden Informationen für Rechtssuchende zum Strafverfahren angeboten. Die Gebärdensprache ist in der österreichischen Verfassung anerkannt²⁹, dennoch fehlen oft wesentliche Informationen in Gebärdensprache auch im Internet.³⁰ Eine Website³¹ bietet in Gebärdensprache und in leicht verständlicher Sprache Informationen zum Schutz von Frauen vor Partnergewalt. Informationen darüber hinaus zu anderen Viktimisierungen fehlen leider.

Entsprechend der Richtlinienverordnung, die auf der Grundlage des § 31 Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)³² erlassen wurde und die Grundsätze des Einschreitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes regelt, sind Unmündige (also Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) gemäß § 6 Abs 2 Z 3 Richtlinienverordnung (RLV) von besonders geschulten Beamt/inn/en oder sonst

24 Vgl Ausführungen zu Artikel 8.

25 BMVRDJ, 2018a, *Informationsfolder Prozessbegleitung*.

26 Ausführlich dazu "Best Practice"

27 BMVRDJ, 2018b, *Opfer und Opferrechte*.

28 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 2018, *Rechte und Pflichten im Strafverfahren für Verbrechenopfer*.

29 Art 8 Abs 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/1 zuletzt geändert durch BGBl I 2005/81.

30 Auskunft Stauffer, G., Österreichischer Gehörlosenbund per e-mail vom 14.5.2018.

31 Verein Witaf, 2018.

32 Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz –SPG), BGBl 1991/566 idF BGBl 1992/662 zuletzt geändert BGBl 2018/29; kurz: SPG

besonders geeigneten Menschen zu befragen oder zu vernehmen, es sei denn, dass dies nach dem Anlass verzichtbar erscheint oder die Aufgabenerfüllung gefährden würde. Damit ist zu hoffen, dass auch die entsprechende Information bei einem solchen Kontakt mit der Polizei alters- und entwicklungsgerecht vorgenommen wird. In Österreich bemüht sich die Exekutive um einen adäquaten Umgang mit älteren Menschen und besonders mit an Demenz erkrankten Menschen: Mittlerweile sind insgesamt 60 Dienststellen als “demenzfreundlich” zertifiziert, das bedeutet unter anderem, dass zumindest 70% der Mitarbeiter/innen auch eine Schulung durchlaufen haben zu Grundprinzipien der Kommunikation.³³ Dieses Training befähigt die Absolvent/inn/en, in der Kommunikation auf die Bedürfnisse des Gegenübers einzugehen.

Bei der Justiz gibt es nach wie vor große Schwierigkeiten für Opfer, Schriftstücke zu verstehen. Bisher ist es nicht gelungen, leicht lesbare Beilagen für das gesamte Bundesgebiet zu etablieren. Die Erfahrungen der Mitarbeiter/innen des Opfer-Notrufes zeigen, dass es immer wieder Anfragen gibt, weil gerichtliche Entscheidungen nicht verstanden oder missverstanden werden. Insbesondere betrifft dies Entscheidungen, wonach ein Strafverfahren eingestellt wird oder Entscheidungen, die über eine diversionelle Erledigung eines Strafverfahrens informieren. Opfer sind mit den Informationen oft überfordert und lassen sich – bestenfalls – beim Opfer-Notruf über die Bedeutung und die Konsequenzen einzelner strafgerichtlicher Schritte informieren. Unbegleitete Opfer werden auch im Rahmen der Hauptverhandlung oft unzureichend über ihre Rechte informiert und so gut wie nie über den Ausgang des Verfahrens. In der Regel fehlt auch ein Nachfragen und eine Sicherstellung, dass Informationen ankommen und verstanden werden. Nur wenige Richter/innen stellen sicher, dass Opfer dem Ablauf folgen können und sämtliche Informationen verstanden haben. Es lassen sich jedoch keine genauen Aussagen darüber treffen. Opfer, die von Opferhilfe-Einrichtungen während des Verfahrens begleitet werden, werden von diesen aufgeklärt und informiert. Die Justiz verlässt sich in der Zusammenarbeit darauf, dass Opferhilfe-Einrichtungen diese Aufgaben übernehmen und professionell erledigen. Von unbegleiteten Opfern gibt es lediglich Rückmeldungen über den Opfer-Notruf. Aus diesen Anfragen lässt sich darauf schließen, dass Verfahren oft von den Opfern nicht verstanden werden.

³³ Bundesministerium für Inneres (Ed.). (2018, March 20).

Opfer haben das Recht, sich bei allen Verfahrensschritten von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Auf Verlangen eines Zeugen ist gemäß § 160 Abs 2 StPO einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei jeder Vernehmung zu gestatten.³⁴ Bei der Vernehmung einer Person, die psychisch krank oder geistig behindert ist oder die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist jedenfalls eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

In der RLV ist die Exekutive darüber hinaus verpflichtet, eine Vertrauensperson zu verständigen, wenn dies gewünscht wird. Es ist kaum möglich, fundierte Daten darüber zu erhalten, ob Vertrauenspersonen tatsächlich zugelassen werden und ob Opfer rechtzeitig darüber informiert werden, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen können. Psychosoziale Prozessbegleiter/innen stellen fest, dass ihre Anwesenheit als Vertrauensperson bei polizeilichen Vernehmungen mittlerweile eine Selbstverständlichkeit geworden ist. Prozessbegleiter/innen von Kindern und Jugendlichen gewinnen im Gegensatz dazu manchmal den Eindruck, dass bei polizeilichen Einvernahmen immer wieder erfolgreich versucht wird, dass Vertrauenspersonen nicht anwesend sind. Die Vertrauenspersonen werden nicht offiziell ausgeschlossen oder abgelehnt, vielmehr wird immer wieder das Opfer dahingehend beeinflusst, dass es "freiwillig" auf dieses Recht verzichtet. Bei Gericht werden Vertrauenspersonen prinzipiell zugelassen, außer es sprechen die gesetzlich vorgesehenen Gründe dagegen.

³⁴ Auf dieses Recht ist in der Ladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB).

Artikel 4 – Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde

Opfer haben entsprechend der StPO ein Recht auf Information (§ 70 StPO). Erweitert wurden diese generellen Informationsrechte in Umsetzung der RL-Opferschutz durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016³⁵:

- Besonders schutzbedürftige Opfer sind nunmehr vor ihrer ersten Befragung über ihre Rechte nach § 66 a StPO zu informieren.
- Alle Opfer sind über ihre Rechte auf Verständigung von der Freilassung des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft, von der Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft oder des Strafgefangenen und seine Wiederergreifung sowie vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt und von der Entlassung aus der Strafhaft zu informieren.
- Die Verständigung hat in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer verständlichen Art und Weise unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse des Opfers zu erfolgen. Bezugspunkt muss dabei sein, ob das Opfer tatsächlich die Information verstehen kann.³⁶

Die Information bei der ersten Einvernahme bei der Polizei ist meist sehr umfangreich und schwer zu verstehen. Auch Opfer, die nachweislich informiert worden sind – was durch ihre Unterschrift auf einem entsprechenden Formular zu belegen ist-, können sich nach wenigen Tagen nicht an sämtliche Informationen erinnern. Für die Strafverfolgungsbehörden ist es nicht leicht zu bewerkstelligen, umfangreich und über sämtliche Aspekte zu informieren und die Betroffenen dennoch nicht zu überfordern. Spezialisierten Exekutivbeamt/inn/en dürfte eine verständliche Information eher gelingen.³⁷ Auch hier erscheint es hilfreich, eine Opferhilfe-Einrichtung einzuschalten, die gezielter und in “kleinen Portionen” über einen längeren Zeitraum aufklären und informieren kann. Primär erscheint daher die Information über Opferhilfe-Einrichtungen, die begleiten und langfristig unterstützen können, hilfreich.

35 BGBl I 2016/26.

36 BMJ, BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016.

37 Amesberger & Haller, 2016, p. 14.

Die Information bei der Polizei erfolgt in erster Linie durch eine “Rechtsbelehrung”, die Teil des Formulars zur Vernehmung als Opfer ist. Die Belehrung ist sehr umfangreich und in einer anspruchsvollen Sprache verfasst. In der Regel wird die Belehrung mündlich erteilt, wobei in der Regel die Belehrung vorgelesen wird und für das leichtere Verständnis ergänzt wird. Zusätzlich werden für Opfer, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, Broschüren und Listen mit Anlaufstellen ausgegeben. Die Listen sind ebenfalls sehr umfangreich und ohne Erläuterungen kaum zu verstehen.

Mit Erlass des BM.I³⁸ sollten ab Juni 2016 sämtliche Opfer – ausgenommen Gewalt in der Privatsphäre - mündlich von der Polizei im Zuge der Befragung über die Opferhilfe-Einrichtung WEISSER RING informiert werden. Sollte das Opfer ausdrücklich einer Verständigung des WEISSEN RINGES zustimmen, so sollte eine Zustimmungserklärung vom Opfer unterschrieben und an den WEISSEN RING übermittelt werden. Der WEISSE RING wurde bei Zustimmung der Opfer zur Datenweitergabe informiert und nahm innerhalb der nächsten Tage mit den Betroffenen Kontakt auf. Die Opfer wurden brieflich angeschrieben, wobei auf eine leichte Verständlichkeit der Informationen geachtet wurde. Darüber hinaus wurden die Betroffenen – auf ausdrücklichen Wunsch – telefonisch kontaktiert. Nach dem Inkrafttreten des Erlasses konnten nachweislich mehr Opfer erreicht und informiert werden. Im 4. Quartal 2017 konnten österreichweit 275 auf diese Weise informiert werden.³⁹ Nicht zuletzt auf Druck von Opferhilfe-Einrichtungen wurde der Erlass zurück genommen. Seit dem muss das Opfer wieder selbst Kontakt mit einer Opferhilfe-Einrichtung seiner Wahl aufnehmen, die Polizei ist lediglich behilflich.⁴⁰ Im 1. Quartal 2018 sind entsprechende direkte Weitervermittlungen lediglich in 152 Fällen erfolgt.⁴¹

Die Information durch die Justiz erfolgt in erster Linie schriftlich durch standardisierte Formulare. Auch bei der Justiz sind die Informationen in erster Linie vollständig und rechtlich korrekt, was unweigerlich zu einer Einschränkung der Verständlichkeit führt. Bei sämtlichen Vorlagen ist namentlich die entscheidende Person genannt, es kommt jedoch ausgesprochen selten zu Nachfragen durch Betroffene. An Bezirksgerichten besteht die

38 BM.I, BMI-LR1100/0016-II/BK/1.6/2016.

39 WEISSER RING (Ed.), 2018a, unveröffentlicht.

40 Interview 5.

41 WEISSER RING (Ed.), 2018a, unveröffentlicht.

Möglichkeit, sich an “Amtstagen” (Sprechtage an einem Vormittag pro Woche) kostenlos informieren zu lassen, an Landesgerichten bieten Journdienste der Staatsanwaltschaft entsprechende Leistungen an. Rückfragen sind auch bei sogenannten “Servicecentern” der Justiz⁴² möglich, dort werden jedoch keine Rechtsauskünfte gegeben. Viele dieser Leistungen sind kaum bekannt und werden deshalb von Opfern kaum in Anspruch genommen.

Artikel 5 – Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat

Jede Person, die Kenntnis von einer strafbaren Handlung erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.⁴³ Einem Opfer (§ 65 Z 1), das Anzeige erstattet hat, ist eine schriftliche Bestätigung der Anzeige auszufolgen.⁴⁴ Die Bestätigung enthält immer Aktenzeichen, Datum und Ort der Anzeigenerstattung, Angaben zur Art der Straftat, der Tatzeit und dem Tatort sowie zum verursachten Schaden.⁴⁵ Die Anzeigenbestätigung erlaubt es Betroffenen, den Fall weiter zu verfolgen und gezielt nach dem Verlauf des Verfahren zu fragen und eventuell Akteneinsicht zu nehmen. Regional unterschiedlich wird es bei der Polizei gehandhabt, ob auch ein Protokoll über die eigene Aussage den Opfern ausgehändigt wird. In manchen Regionen ist dies eine Selbstverständlichkeit, in anderen braucht es eine gezielte Nachfrage, um das Protokoll zu bekommen.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 in Umsetzung der RL-Opferschutz wurde der Anspruch des Opfers auf mündliche und schriftliche Übersetzung ausgeweitet und den entsprechenden Rechten von Beschuldigten (§ 56 StPO) angepasst. Opfern, welche die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sprechen, ist auf Verlangen kostenlos eine Übersetzung der Anzeigenbestätigung in einer Sprache, die sie verstehen, auszufolgen (§ 66 Abs 1 Z 5 und Abs 3 StPO).⁴⁶ Nach Einschätzung der Polizei verlangen ausgesprochen wenige Opfer eine schriftliche Übersetzung der Anzeigenerstattung. Unklar ist dabei, ob die Betroffenen über das Recht und die Möglichkeit hinreichend informiert worden sind. Opferhilfe-Einrichtungen erleben als ausgesprochen seltene Ausnahme, dass Betroffene

42 BMVRDJ (Ed.), (2018c) *Servicecenter*.

43 § 80 StPO.

44 § 80 2. Satz StPO, eingeführt in Umsetzung der RL-Opferschutz durch StPRÄG I 2016.

45 ErlRV 1058 XXV. GP, 11.

46 Ebenda.

mit einer übersetzten Anzeigenbestätigung in die Beratung kommen.

Überall sollte die Möglichkeit bestehen, dass Opfer in einer Sprache Anzeige erstatten können, die sie hinreichend verstehen. Es gibt keine allgemeinen Richtlinien, wie bei der Polizei festgestellt werden soll, ob das Sprachverständnis bei Betroffenen ausreicht. Oft behelfen sich die einschreitenden Beamt/inn/en mit einer dritten Sprachen, etwa Englisch oder Französisch. Für eine erste Abklärung des Sachverhaltes wird oft notgedrungen auch auf die Unterstützung durch sprachkundige Personen zurück gegriffen, die nicht nachweislich qualifiziert sind. Gerade in ländlichen Regionen und in den Nachtstunden ist es schwierig, schnell für kleine Sprachpopulationen zertifizierte Dolmetscher/innen zu finden.⁴⁷

Derzeit läuft ein Probemodell mit der Möglichkeit, über Online-Angebote Übersetzungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Im Anhaltezentrum Klagenfurt etwa wurde die technische Möglichkeit von Videodolmetschern eingerichtet. Primär steht das Angebot für die medizinische Grundversorgung durch den Polizeiarzt zur Verfügung. Doch auch für andere Zwecke - etwa Opferbefragungen - darf und soll das Angebot genutzt werden. Die Vorteile liegen in der schnellen Verfügbarkeit aller Sprachen (mit einer Wartezeit von wenigen Minuten) und in der entsprechenden Qualität der Übersetzungsleistungen. Hilfreich ist eine dazu gehörende Hotline auch bei der Abklärung der Frage, welche Sprache gebraucht wird. Bisher behalf man sich mit Schautafeln und unterschiedlichen Sprachproben, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, für welche Sprache Übersetzungsleistungen gebraucht werden. Bei Betroffenen, die nicht hinreichend lesen können, konnte diese Möglichkeit jedoch nicht eingesetzt werden. Eine hilfreiche Hotline in Kombination mit dem Angebot des Videodolmetschers dürfte vieles erleichtern. Das Angebot wird wahrscheinlich auf ganz Österreich ausgedehnt.

Bislang kritisieren Richter/innen und Mitarbeitende von Opferhilfe-Einrichtungen oft, dass es bei der Dokumentation der polizeilichen Einvernahme nicht ausreichend Hinweise darauf gibt, dass Betroffene die Amtssprachen nicht ausreichend beherrschen.⁴⁸

⁴⁷ Amesberger & Haller, 2016, p. 13.

⁴⁸ Amesberger & Haller, 2016, p. 13.

Artikel 6 – Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall

§ 68 Abs 2 StPO sieht das Recht auf Akteneinsicht für alle Opfer vor, unabhängig davon, ob sie sich als Privatbeteiligte dem Strafverfahren anschließen. Das Recht steht nur insoweit zu, als die Interessen des Opfers betroffen sind. Verweigert oder eingeschränkt darf die Akteneinsicht nur werden, soweit durch die Akteneinsicht der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge / als Zeugin gefährdet wäre. Alle Opfer werden darüber informiert, dass sie das Recht haben, Informationen zu ihrem Fall zu erhalten.⁴⁹ Es lässt sich schwer sagen, wieviele Betroffene von diesem Recht Gebrauch machen. In den Opferhilfe-Einrichtungen sind ausschließlich Opfer zu finden, denen es gelungen ist, Unterstützung zu finden. Am Opfer-Notruf 0800 112 112 gibt es immer wieder Anfragen, die sich darauf beziehen, wie Opfer Informationen über den eigenen Fall bekommen können. Viele Opfer gehen davon aus, dass sie “automatisch” eine Aktenabschrift zugestellt bekommen und sind enttäuscht, wenn diese Erwartung nicht erfüllt wird.

Bei der Polizei ist es prinzipiell leicht möglich, Akteneinsicht zu nehmen. Aktenteile können kopiert werden, dazu muss ein geringer Betrag für die Aktenkopien entrichtet werden. Opfer können jedoch selbst “Abschriften” anfertigen, wenn sie etwa Aktenteile mit einem Mobiltelefon abfotografieren. Dann ist die Akteneinsicht vollkommen kostenlos.

Nach Einschätzung der Polizei nehmen Opfer ausgesprochen selten Akteneinsicht.

Auch bei Gericht können Opfer in den Strafakt, der sie betrifft, unter den gesetzlichen Bedingungen Einsicht nehmen. Bei Gericht fallen Gebühren an für jede Aktenkopie und zwar auch dann, wenn Betroffene selbst Abschriften vornehmen, etwa fotografisch. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Aktenteile als “Gesamtdatensatz” zu beziehen. Dann entsprechen die Kosten der gesamten Datensatz den Kosten einer Papierseite.⁵⁰ Obwohl möglich, hat sich diese günstige Form der Akteneinsicht noch nicht durchgesetzt.

Das Recht auf Akteneinsicht des Opfers wurde in Österreich bereits durch die Neugestaltung des Ermittlungsverfahrens eingeführt. In einer Evaluierung des neuen

⁴⁹ Ausführlich dazu Artikel 3 und 4.

⁵⁰ § 32 Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl 1984/501 zuletzt geändert durch BGBl 2017/130, VII, Anm. 6.

Ermittlungsverfahrens wurde erhoben, dass 3% aller Opfer Akteneinsicht beantragten und dass diese in allen Fällen gewährt wurde, wobei die Akteneinsicht fast ausschließlich (96%) durch einen Rechtsbeistand erfolgte. Nur bei einem einzigen Akt wurde zweimal Akteneinsicht genommen.⁵¹ In ca 44% der Fälle erfolgte die Akteneinsicht bei Gericht, in ca. 30% bei der Staatsanwaltschaft und in ca 15% der Fälle bei der Polizei.

Die Erfahrungen aus der Prozessbegleitung zeigen, dass Opfer großes Interesse am Akteninhalt haben. Sie sind immer sehr wissbegierig, wie Beschuldigte sich rechtfertigen und wie andere die Situation der Viktimisierung einschätzen.

Opfer werden standardisiert informiert, wenn die Strafverfolgung eingestellt wird. Die Information ist von vielen Opfern nicht leicht zu verstehen und es gibt eine große Anzahl von Anrufenden, die sich deswegen an den Opfer-Notruf wenden. Auf dem einstellenden Beschluss ist die kostenlose Hotline des Opfer-Notrufes 0800 112 112 – wenn auch nur klein – sichtbar und damit ist zumindest sichergestellt, dass sich Betroffene noch einmal informieren und beraten lassen können. Ein einstellender Beschluss ist zuerst nicht detailliert begründet, es besteht aber die Möglichkeit, dass Betroffene innerhalb von 14 Tagen eine ausführliche Begründung beantragen und auch bekommen (§ 194 Abs 2 StPO).

Mit dem StPRÄG I 2016 wurden Opfer Rechte eingeräumt, verständigt zu werden und zwar alle Opfer, wenn sie dies beantragen, Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b sowie besonders schutzbedürftige Opfer von Amts wegen (§ 172 Abs 4 StPO)

- von der Freilassung des Beschuldigten aus der Verwahrungshaft (§ 172 Abs 4 StPO)
- von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft (§ 177 Abs 5 iVm § 172 Abs 4 StPO)⁵²
- von der Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft (§ 181 a StPO)

Auf den Wunsch des Opfers wird dabei insofern Rücksicht genommen, als einerseits ein Antrag erforderlich ist. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass Opfer nach erfolgter Belehrung in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten (§ 70 Abs 2 StPO). Diese “Opting-out”-Lösung steht auch Opfern

⁵¹ Birklbauer et al., 2011, pp. 196 f.

⁵² Geschlossen wurde damit auch eine Gesetzeslücke: Auch eine Freilassung des/der Beschuldigten nach Enthftung in der Zeit zwischen dem Urteil erster Instanz und der Rechtskraft des Urteils ist nunmehr vorgesehen. Bis zur Novellierung war als zeitliche Begrenzung der Zeitpunkt des Urteils erster Instanz vorgesehen.

zu, die amtswegig verständigt werden müssten.

Im Zusammenhang mit der Strafhaft sind alle Opfer auf Antrag zu informieren

- von der Flucht des Strafgefangenen und seiner Wiederergriffung (§ 149 Abs 5 StVG⁵³ und § 106 Abs 4 StVG)
- vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt
- von der (bevorstehenden oder erfolgten) Entlassung aus der Strafhaft
- über erteilte Weisungen anlässlich einer bedingten Entlassung

Die Information erfolgt über den/die Anstaltsleiter/in der Vollzugsanstalt. Dazu erforderlich ist jedoch, dass auch diese vom Gericht über entsprechende Anträge des Opfers informiert sind. In der Praxis funktionieren die Verständigungen im Zusammenhang mit der Strafhaft nicht verlässlich. Es gibt aber ein entsprechendes Problembewusstsein und mittlerweile wird nach Lösungen gesucht.⁵⁴

Tatsächlich gibt es de facto beim Recht auf Information zum Fall einen großen Unterschied zwischen Opfern, die in der Prozessbegleitung betreut werden und solchen Opfern, die auf keinen entsprechenden Anspruch zurück greifen können. In der Prozessbegleitung werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfassend über jeden Verfahrensschritt informiert und geben die Information in verständlicher Form an die Betroffenen weiter. Um Schwierigkeiten des Verstehens ausschließen zu können, ist die psychosoziale Prozessbegleitung juristisch informiert und kann weiter unterstützend tätig sein.

Bei vielen anderen Opfern, die keinen entsprechenden Anspruch haben, sind die Betroffenen auf sich selbst gestellt und müssen sich selbst um entsprechende Informationen kümmern. Es ist zu befürchten, dass dies vielen nicht leicht fällt oder nicht gelingt. Da viele dieser Opfer jedoch auch nicht zu Opferhilfe-Einrichtungen finden, lassen sich keine verlässlichen Angaben dazu machen.

53 Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz – StVG), BGBl 1969/144 zuletzt geändert durch BGBl I 2018/32.

54 Mittlerweile arbeitet eine "Task Force" zu Strafrecht und Strafprozessrecht an der Verbesserung von Opferschutz.

Artikel 7 – Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung

Man muss grundsätzlich davon ausgehen, dass Personen nach einer Viktimisierung und bei Einvernahmen im Rahmen eines Strafverfahrens aufgeregt sind und dass es ihnen damit noch einmal schwerer fällt, in einer Sprache zu kommunizieren, die nicht ihre Muttersprache ist.⁵⁵

Jedes Opfer, das die Verfahrenssprache nicht beherrscht, hat das Recht, eine Übersetzungshilfe zu erhalten. Die Übersetzungshilfe wird zumindest für die Information über die Opferrechte im Verfahren und während den Verhandlungen, an denen das Opfer teilnimmt, gewährt. Außerdem hat jedes Opfer das Recht auf Akteneinsicht und – soweit es die Verfahrenssprache nicht ausreichend beherrscht – Anspruch auf eine kostenlose Übersetzung der wesentlichen Aktenbestandteile. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Opfer auch jene Informationen erhält, die für ihre/seine Mitwirkung unter Umständen relevant sind.⁵⁶

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 in Umsetzung der RL-Opferschutz wurde der Anspruch des Opfers auf mündliche und schriftliche Übersetzung ausgeweitet und den entsprechenden Rechten von Beschuldigten (§ 56 StPO) angepasst. Möglich ist nunmehr auch die Form der schriftlichen Übersetzung. Übersetzungen haben in einer angemessenen, zur Wahrung der Rechte und Interessen des Opfers geeigneten Frist zu erfolgen⁵⁷. Schriftliche Übersetzungsleistungen sind zu erbringen auf Verlangen des Opfers (also nicht amtswegig) und beziehen sich auf wesentliche Aktenstücke, also solche, deren Kenntnis zur Wahrung der Rechte und Interessen des Opfers erforderlich sind. Gesetzlich vorgesehen ist gemäß § 66 Abs 3 StPO die Übersetzung jedenfalls der schriftlichen Bestätigung der Anzeige, die Verständigung von der Einstellung des Verfahrens und deren Begründung sowie eine Ausfertigung des Urteils und der Strafverfügung. Das Opfer kann darüber hinaus die Übersetzung weiterer konkret zu bezeichnender Aktenstücke verlangen, wobei in diesen Fällen zu prüfen ist, ob die Übersetzung zur Wahrung der Rechte und Interessen des Opfers erforderlich ist. Bei Privatbeteiligten – also Opfern, die Ansprüche aus der Straftat im Zivilverfahren geltend machen – wird dies weniger restriktiv gehandhabt. Daneben gibt es weiter die Möglichkeit der mündlichen

⁵⁵ Amesberger & Haller, 2016, p. 13.

⁵⁶ Ausführlich zur Akteneinsicht vgl Artikel 6.

⁵⁷ BMJ, BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016, p. 4.

Übersetzung sowie einer mündlichen Zusammenfassung.⁵⁸ Zuständig für die Organisation und die Kostentragung der Übersetzung ist für die Anzeigenbestätigung die Kriminalpolizei, für Einstellungsverständigung und Einstellungsbegründung die Staatsanwaltschaft sowie für Urteil und Strafverfügung das Gericht.⁵⁹ In der Praxis werden ausgesprochen selten Aktenstücke schriftlich für Opfer übersetzt. Bei einer Studie zu Gerichtsakten betreffend häuslicher Gewalt im Jahr 2014, bei der 70 Fälle ausgewertet wurden, fand sich ein einziger Hinweis, dass ein Schriftstück (nämlich ein Strafantrag) übersetzt wurde.⁶⁰ In der Zwischenzeit hat sich nach Einschätzung von Expert/inn/en diesbezüglich nicht viel geändert.

Nach wie vor besteht ein großes Problem darin, dass nicht für alle Sprachen zu jeder Tages- und Nachtzeit qualifizierte Dolmetscher/innen verfügbar sind. Oft hilft sich die Exekutive damit, dass andere sprachkundige Personen beigezogen werden, um eine erste Verständigung zu ermöglichen. Auch in Ballungszentren kommt es immer wieder zu Engpässen. Vor allem seit den großen Flüchtlingsbewegungen werden immer wieder Übersetzungen für Sprachen gebraucht, für die nur schwer Übersetzer/innen gefunden werden können. Die führt immer wieder zu unbefriedigenden Situationen:

Viel zu oft kommt es vor, dass Opfer, die eine Anzeige erstatten möchten, weggeschickt werden mit dem Auftrag, mit einer übersetzenden Begleitperson wieder zu kommen. Dabei wird von der Polizei nicht darauf geachtet, ob die Person entsprechend qualifiziert ist oder in den Fall involviert ist.

Es kann kaum darauf Rücksicht genommen werden, dass Dolmetscher/innen beigezogen werden, wenn es um Gewalt in engen sozialen Beziehungen an Frauen geht.

Bei kleineren Sprachpopulationen kommt es immer wieder zu Situationen, dass sich Opfer und dolmetschende Person kennen, was für das Opfer ebenfalls unzumutbar ist.

Werden nicht zertifizierte Personen zu Übersetzungsleistungen beigezogen, kann auch die Qualität der Übersetzung nicht gewährleistet werden. Beispielhaft wurde bei einem

58 Ebenda.

59 BMJ, BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016.

60 Ebenda.

Interview erzählt, dass etwa der Dolmetscher einer Frau gegenüber, die Opfer von Gewalt in der Partnerschaft geworden ist, geäußert hat, sie solle sich nicht so “anstellen” und wegen einer solchen Kleinigkeit Anzeige erstatten. Die Frau hat zu diesem Zeitpunkt tatsächlich von einer Anzeige Abstand genommen und konnte erst bei einem zweiten Anlauf tatsächlich Hilfe bei der Exekutive finden.

Opferhilfe-Einrichtungen haben oft den Eindruck, dass die Polizei keine transparenten Kriterien anlegt, welche Sprachkenntnisse bei Opfern ausreichen. Es entsteht jedoch der Eindruck, dass auch geringe Sprachkenntnisse als ausreichend erachtet werden und die Spracheinschätzung zu positiv ausfalle⁶¹.

In der Unterstützung von Opfern von Straftaten kommt es immer wieder zu Situationen, dass Beratungsgespräche übersetzt werden müssen. In der psychosozialen Prozessbegleitung gibt es dazu in der Ausbildung Informationen und Übungen, um diese Beratungseinheiten möglichst gut für die Opfer gestalten zu können. Die meisten Opferhilfe-Einrichtungen verfügen über ein Team von qualifizierten und erfahrenen Übersetzer/innen, die sich bewährt haben und auf die zurück gegriffen wird. Doch auch hier bereiten Sprachen mit kleinen Sprachpopulationen in Österreich oft Schwierigkeiten. In der Prozessbegleitung besteht die Möglichkeit, dass auch Kosten für Übersetzungen mit dem BMVRDJ abgerechnet werden können. Dies erleichtert die Arbeit. Opfer von Straftaten, die nicht Anspruch auf Prozessbegleitung haben, kommen oft nicht in den Genuss einer qualifizierten Übersetzung. Da die Kosten für diese Opfer von Einrichtungen getragen werden müssen, die ohnehin nicht ausreichend finanziert sind, wird notgedrungen auf Personen zurück gegriffen, die eventuell kostenlos übersetzen können.

Der Opfer-Notruf 0800 112 112 kann derzeit Beratungen nur in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Polnisch anbieten. Darüber hinaus können nicht alle diese Sprachen zeitgleich angeboten werden. Hier muss dringend über Ressourcen nachgedacht werden, um alle Opfer informieren und beraten zu können. Der Verein NeuStart⁶² ist derzeit die einzige Opferhilfe-Organisation in Österreich, die Übersetzungsleistungen mittels Ton- und Bildübertragung anbietet. Dabei wird mittels Online-Dienst auf

⁶¹ Amesberger & Haller, 2016, p. 13.

⁶² Der Verein NeuStart bietet Leistungen rund um Straffälligkeit an. Traditionell geht es dabei um Angebote für Personen, die straffällig geworden sind wie etwa Bewährungshilfe oder Haftentlassenenhilfe. NeuStart ist in Österreich die einzige Institution, die einen Tatausgleich als diversionelle Maßnahme anbietet, darüber hinaus kann NeuStart im Rahmen der Prozessbegleitung auch Opfer von Straftaten iSd § 65 Z 1 lit a und b begleiten.

Dolmetschleistungen im gesamten deutschsprachigen Raum zurück gegriffen. Die Übersetzenden sind zertifiziert und es lässt sich mit einer großen Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass sich dolmetschende und betroffene Person kennen.

Artikel 8 – Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

Allgemeine Opferhilfe

In Österreich gibt es eine einzige allgemeine Opferhilfe-Einrichtung, die allen Opfern von Straftaten zugänglich ist. Der WEISSE RING ist auf der einen Seite eine allgemeine Anlaufstelle, bei der an spezialisierte Opferhilfe-Einrichtungen weitergeleitet wird. Auf der anderen Seite ist der WEISSE RING eine Opferhilfe-Einrichtung, die allen Opfern von Straftaten Unterstützung anbietet, für deren Anliegen nicht spezialisierte Opferhilfe-Einrichtungen in Österreich vorhanden sind. Im Jahr 2017 betreute der WEISSE RING 2.213 Betroffene, davon 1.999 in Wien. 41,84% der Fälle betrafen Delikte gegen Leib und Leben, 17,45% der Fälle Delikte gegen die Freiheit.⁶³

Der WEISSE RING ist mittlerweile im § 14c VOG als Opferhilfe-Einrichtung staatlich anerkannt und bietet im gesamten Bundesgebiet Unterstützungsleistungen an. Dies ist ausschließlich mit dem zivilgesellschaftlichen Engagement von über 300 freiwilligen Mitarbeiter/inne/n möglich. Dennoch ist es schwierig, auch in ländlichen Regionen unmittelbar Unterstützungsleistungen anzubieten. Meist wird dann auf telefonische Beratungen zurück gegriffen.

Im Auftrag des BMVRDJ betreibt der WEISSE RING den **Opfer-Notruf 0800 112 112**⁶⁴. Dies ist eine kostenlose Hotline, die 365/7/24 erreichbar ist. Im Jahr 2017 wurden durchschnittlich 25 ausführliche Beratungsgespräche pro Tag geführt. Die meisten dieser Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (25%) sowie strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen und gegen die Freiheit (beide 18%). Auf die Website des Opfer-Notrufs 0800 112 112 wurde im Jahr 2017 37.000 Mal zugegriffen.⁶⁵ Der Opfer-Notruf bemüht sich laufend, die Bekanntheit zu erhöhen, zuletzt durch eine Plakatkampagne im Jahr 2017. Darüber hinaus wird durch zahlreiche Vernetzungs- und Kooperationsgespräche mit der Exekutive die Zahl der unmittelbaren Weitervermittlungen

⁶³ WEISSER RING (Ed.), 2018b, Jahresbericht 2017.

⁶⁴ BMVRDJ & WEISSER RING (Eds.), 2018d, <http://www.opfer-notruf.at/>.

⁶⁵ BMVRDJ (Ed.), 2018e.

durch die Exekutive erhöht.

Neben dem WEISSEN RING gibt es weitere Opferhilfe-Einrichtungen, die auf die Unterstützung von Opfern von Gewalt und auf die Unterstützung von Hinterbliebenen, die durch die Straftat eine/n Angehörige/n verloren haben, spezialisiert sind. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass staatlich hauptsächlich Leistungen in der Prozessbegleitung finanziert werden. In diesem Bereich tätig ist im gesamten Bundesgebiet der Verein NeuStart⁶⁶, der in Österreich auch regional gut erreichbar ist. In Wien und Umgebung bietet auch die Männerberatungsstelle Unterstützung für männliche Kinder und Männer an, die Opfer von (sexueller) Gewalt geworden sind.⁶⁷

Zu den spezialisierten Opferhilfe-Einrichtungen gehören Einrichtungen, die Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen unterstützen, Opfer von Frauenhandel oder Männerhandel, weibliche Opfer von sexueller Gewalt sowie Kinder als Opfer von Gewalt.

Im Bereich der Gewalt in engen sozialen Beziehungen gibt es in Österreich ein ausgesprochen professionelles engmaschiges Netz. Zu diesem Bereich zählen die Gewaltschutzzentren und die Interventionsstelle Wien, Frauenberatungsstellen sowie Frauenhäuser.

Eine institutionalisierte Weitervermittlung von Opfern durch die Exekutive findet im Bereich der Gewalt in engen sozialen Beziehungen statt. Nach Verhängung eines Betretungsverbot sind Exekutivbeamt/inn/en nach § 38a SPG verpflichtet, eine spezialisierte Opferschutz-Einrichtung über den Einsatz zu informieren. Die Gewaltschutzzentren (in Wien die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie) sind nach § 25 SPG anerkannte Opferschutz-Einrichtungen. Ihnen gegenüber bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Informationspflicht und Möglichkeit wurde ausgedehnt auch auf Anzeigen wegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, bei denen kein Betretungsverbot verhängt wurde und bei Anzeigen wegen Stalking. Im Jahr 2016 wurden in ganz Österreich von der Polizei 8.637 Betretungsverbote verhängt. Es ist dies die höchste Zahl seit in Krafttreten des Gewaltschutzgesetzes 1997. Die Opferschutz-

⁶⁶ Verein NeuStart (Ed.), 2018.

⁶⁷ Männerberatung (Ed.), 2018.

Einrichtungen nehmen aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf. Insgesamt wurden von den Gewaltschutzzentren / Interventionsstelle Wien 18.373 Personen beraten. 83,5 % der beratenen Opfer waren weiblich.⁶⁸ Während die Weitervermittlung nach Betretungsverboten nach Einschätzung von Expert/inn/en lückenlos funktioniert, werden Anzeigen nach Gewaltvorfällen ohne Betretungsverbot und von Stalking nicht ebenso verlässlich weitergeleitet. In diesem Zusammenhang sind die Einrichtungen weiterhin bemüht, durch Trainings der Exekutive sowie Kooperations- und Informationsgespräche eine möglichst lückenlose Weitervermittlung zu erreichen. Das Modell der gesetzlich vorgesehenen und institutionalisierten Weitervermittlung hat sich jedenfalls bewährt. Gewaltschutzzentren finden sich in jedem Bundesland, in den großflächigen Bundesländern (etwa Niederösterreich und die Steiermark) gibt es zudem Außenstellen, um die Wege für Betroffene möglichst kurz zu halten. Bei Bedarf kommen Beraterinnen in die Nähe von Opfern, um sie in einer Einrichtung in der Nähe zu treffen.

Neben den Gewaltschutzzentren / Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie bieten auch Frauenberatungsstellen Beratung für Frauen an, die Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen geworden sind. Die meisten Betroffenen kommen über Weitervermittlung über eine andere soziale Einrichtung oder über den Opfer-Notruf 0800 112 112 in die Frauenberatungsstellen. Nur sehr selten finden Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen über Vermittlung der Polizei zu den Beratungsstellen.

Das Angebot wird schließlich vervollständigt durch die Frauenhäuser, die nicht nur eine sichere Unterkunft anbieten, sondern auch Beratung und Begleitung für die Betroffenen, um sich aus einer Gewaltbeziehung befreien zu können. In Österreich gibt es 30 Frauenhäuser, die in zwei Dachverbänden zusammengeschlossen sind.⁶⁹ Im Jahr 2017 wurden im gesamten Bundesgebiet insgesamt 1.633 Frauen geschützt und beraten sowie 1.708 Kinder.⁷⁰

Im Bereich der Gewalt in engen sozialen Beziehungen gibt es weiters eine kostenlose "Frauenhelpline gegen Gewalt 0800 222 555": Im Jahr 2017 wurden 7.945 Personen

⁶⁸ Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Ed.), 2017, pp. 73ff.

⁶⁹ Einerseits AÖF- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser [AÖF (Ed.), 2018a], andererseits der Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF) [ZÖF (Ed.), 2018a].

⁷⁰ ZÖF (Ed.), 2018b.

telefonisch intensiv beraten. Die Frauenhelpline bietet telefonisch Beratung in mehreren Sprachen an, darüber hinaus einen “Help-Chat”. Zahlreiche Kampagnen bemühen sich mehr Bewusstsein dafür zu schaffen, dass es zahlreiche Hilfsangebote gegen Gewalt in Partnerschaften gibt und dass Gewalt in engen sozialen Beziehungen keine “Privatangelegenheit” ist.⁷¹

Im Bereich der sexuellen Gewalt bieten in Österreich fünf spezialisierte “Notrufe”⁷² Beratung, Unterstützung und Prozessbegleitung für Opfer und deren Angehörige an. Es sind Beratungseinrichtungen, die telefonische, aber vor allem persönliche Beratung anbieten. Eine Betreuung flächendeckend im gesamten Bundesgebiet ist schwierig und oft in ländlichen Gegenden nicht möglich.

Es gibt eine einzige spezialisierte Einrichtung für Frauen als Betroffene von Menschenhandel (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel⁷³). Die Organisation ist für ganz Österreich zuständig und bietet sichere Unterkunft in einer Notwohnung sowie Beratung und Unterstützung an. Opfer von **Menschenhandel** werden in der Regel als besonders schutzbedürftig erkannt und eine ausgezeichnete Kooperation mit der Exekutive stellt sicher, dass ein Großteil der Betroffenen rasch an die spezialisierte Einrichtung weitervermittelt wird. Das größte Problem in diesem Bereich ist jedoch, dass nicht alle Opfer von Menschenhandel als solche identifiziert werden.

Es hat den Anschein, dass männliche Opfer von Menschenhandel noch seltener als solche erkannt werden. Die Beratungsstelle “Men Via”⁷⁴ bietet entsprechende Unterstützung an, die Notwohnung, die auch sichere Unterkunft garantieren konnte, wird mangels Finanzierung ab 2018 nicht mehr betrieben.

Kinder als Opfer von Gewalttaten werden in Österreich durch Kinderschutzeinrichtungen unterstützt. Die Institutionen werden in der Regel durch die Bundesländer (mit)finanziert und die Angebote variieren dementsprechend. Die meisten Kinderschutzzentren bieten mittlerweile Prozessbegleitung an. Ein Großteil der Kinderschutzzentren ist mittlerweile

71 Frauenhelpline, 2018.

72 Bund autonomer Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt in Österreich (Ed.), 2018.

73 Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (Ed.), 2018.

74 Men Via (Ed.), 2018.

durch den Bundesverband der österreichischen Kinderschutzzentren organisiert.⁷⁵ In ganz Österreich gibt es knapp 30 solcher Einrichtungen, die nicht staatliche NGOs sind, jährlich werden über 10.000 Kinder und ihre Bezugspersonen betreut.⁷⁶ Die Angebote werden auch durch die staatlichen Kinder- und Jugendhilfeträger vermittelt. Die Kooperation mit der Polizei wird laufend verbessert.

Artikel 9 – Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste

In Österreich gibt es lediglich zwei Angebote, die allen Opfern von Straftaten zur Verfügung stehen:

Der Opfer-Notruf 0800 112 112 bietet anonyme und umfassende Beratung, rasche Hilfe in Notsituationen, Entlastung und Orientierungshilfe sowie kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in ganz Österreich. Auf Wunsch wird eine direkte Verbindung zu entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie zu sonstigen Einrichtungen der Justiz hergestellt. Es ist dies das einzige Angebot der allgemeinen Opferhilfe, das abschließend staatlich durch das BMVRDJ finanziert wird.

Der WEISSE RING bietet Information zu Opferrechten an sowie zu Möglichkeiten der Unterstützung durch Opferhilfe-Einrichtungen. Darüber hinaus wird über Leistungen nach dem VOG zur Wiedergutmachung informiert, bei Bedarf werden Betroffene bei der Antragstellung unterstützt. In belastenden Situationen nach einer Viktimisierung werden entlastende Gespräche und im Bedarfsfall Krisenintervention durch Psycholog/inn/en angeboten. Bei Notwendigkeit werden praktische Fragen und finanzielle Fragen geklärt. Der WEISSE RING ist sogar in der glücklichen Lage, dass Opfer, die durch eine Straftat in finanzielle Not geraten sind, durch Spendengelder unterstützt werden können. Ein Großteil dieser Leistungen muss durch zivilgesellschaftliches Engagement und Spendengelder finanziert werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass sämtliche Leistungen auch in Zukunft entsprechend den Qualitätsstandards erbracht werden können. Der WEISSE RING finanziert sich derzeit durch einzelne Leistungen, die staatlich gefördert werden. Es fehlt jedoch eine Grundfinanzierung, die das Angebot der Leistungen für die Zukunft absichern wird.

75 Die österreichischen Kinderschutzzentren (Bundesverband) (Ed.), 2018a.

76 Die österreichischen Kinderschutzzentren (Bundesverband) (Ed.), 2018b.

Ein ausgezeichnetes Angebot stellt die Prozessbegleitung dar.⁷⁷ Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung trifft als Angebot die Bedürfnisse der Opfer punktgenau. Dennoch wird sie nur von einem geringen Prozentsatz der Anspruchsberechtigten tatsächlich in Anspruch genommen. Die Evaluierung des neuen Ermittlungsverfahrens kam zu dem Ergebnis, dass lediglich 1,8% der Opfer juristische Prozessbegleitung in Anspruch nahmen, 1,4% psychosoziale.⁷⁸ Die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung ist damit die klare Ausnahme.

Die Angebote der spezialisierten Einrichtungen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen legen den Schwerpunkt vor allem auf die Erhöhung der Sicherheit der Betroffenen. Die Gewaltschutzzentren unterstützen in erster Linie bei gerichtlichen Schritten, um die Sicherheit zu erhöhen, darüber hinaus wird Beratung zu Trennung und Scheidung mit allen damit verbundenen Themen angeboten.

Ähnlich gestalten sich die Angebot der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser. Der Ausschuss für die Rechte der Frau im Europäischen Parlament empfahl 1987, einen Platz pro 10.000 EinwohnerInnen einzurichten. Das wären laut Statistik der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser 860 Frauenhausplätze für das gesamte Bundesgebiet. Damit fehlen in Österreich noch rund 90 Plätze für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder.⁷⁹ Geplant ist nunmehr, weitere 100 Betreuungsplätze für Gewaltopfer bis 2022 zu schaffen.⁸⁰

⁷⁷ Ausführlich dazu "Best Practice"

⁷⁸ Birklbauer et al., 2011, pp. 195 f. n= 3727 bei juristischer Prozessbegleitung, n= 3714 bei psychosozialer Prozessbegleitung.

⁷⁹ AÖF, 2018b.

⁸⁰ N.N., 2018.

Artikel 10 – Anspruch auf rechtliches Gehör

Es gibt im österreichischen Recht kein ausdrückliches Recht des Opfers auf rechtliches Gehör. Opfer werden als Zeug/inn/en befragt, wenn sie selbst Aussagen zum Tathergang oder über darüber hinaus gehende Tatsachen machen können. Sie sind als Zeug/inn/en verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen (§ 154 StPO).⁸¹ Die Entscheidung, welche Beweise in der Hauptverhandlung oder vorweg gebraucht werden, um den Sachverhalt hinreichend zu klären und die Wahrheit zu erforschen, obliegt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren dem Gericht.

Opfer können sich als “Privatbeteiligte” dem Strafverfahren anschließen.⁸² Es reicht dazu – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - eine entsprechende Erklärung und - soweit dies nicht offensichtlich ist -, eine Begründung ihrer Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung und somit ihrer Berechtigung, am Verfahren mitzuwirken (§ 67 Abs 2 StPO). Nicht alle Opfer sondern nur Privatbeteiligte haben das Recht, Beweisanträge zu stellen (§ 67 Abs 6 Z 1 iVm § 55 StPO). Diese Beweisanträge sind zu begründen. Über die Zulassung entscheidet je nach Verfahrensstadium Staatsanwaltschaft (§ 55 Abs 4 StPO) oder Gericht (§ 222 StPO). Beweisanträge können auch bereits bei der Kriminalpolizei gestellt werden. Diese kann den beantragten Beweis aufnehmen oder den Antrag der Staatsanwaltschaft vorlegen (§ 55 Abs 4 StPO). Die Beweisanträge richten sich, entsprechend der Systematik des Gesetzes, in erster Linie auf die Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren. Wird über einen Beweisantrag negativ entschieden und auf Grund dieser Tatsache der/die Angeklagte freigesprochen und der/die Privatbeteiligte somit auf den Zivilrechtsweg verwiesen, steht der/dem Privatbeteiligten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde bzw Nichtigkeitsberufung zu, wenn der Beweisantrag die privatrechtlichen Ansprüche (mit)begründen hätte können (§§ 282 Abs 2, 345 Abs 4, 465 Abs 3 StPO).

Bei den für die Evaluierung der StPO-Novelle erhobenen Akten wurden lediglich in 6% der Fälle Beweisanträge gestellt. Von diesen Beweisanträgen wurden 27% abgelehnt, bei den

81 Verbote der Vernehmung als Zeuge (§ 155 StPO), Aussagebefreiung (§ 156 StPO) und Recht auf Aussageverweigerung (§ 157 StPO) stellen Ausnahmen zur Zeugnis- und Wahrheitspflicht dar.

82 Ausführlich dazu vgl Artikel 16 RL-Opferschutz

Ablehnungen wurden 93% nicht näher begründet.⁸³

Expert/inn/en, die Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen beraten, gewinnen oft den Eindruck, dass bei der polizeilichen Einvernahme nicht der gesamte Sachverhalt erfasst wird. Bevor Betroffenen dann noch einmal die Möglichkeit einer fundierten Aussage geboten wird, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren bereits ein. Berater/innen meinen, dass in diesem Zusammenhang das rechtliche Gehör der Opfer nicht ausreichend gewährt wird.

Offensichtlich befragt die Polizei (zumindest bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen) nicht immer ausführlich und vollständig, mit dem Argument, die Opfer könnten sich bei Gericht äußern⁸⁴. Unvollständig protokollierte Aussagen führen jedoch oft dazu, dass Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, denn die Staatsanwaltschaft vernimmt Opfer nur in Ausnahmefällen.⁸⁵

Es kommt vereinzelt zu Fällen, bei denen Opfer nicht gehört werden, obwohl sie den dringenden Wunsch gegenüber dem Gericht äußern. Es sind dies in der Regel Fallkonstellationen, bei denen sowohl schwere Delikte als auch weniger schwere angeklagt werden. Da die Strafandrohung sich nicht erheblich ändern würde, wenn auch über die leichteren Delikte entschieden würde, werden diese meist – ohne vorherige Anhörung der betroffenen Opfer – eingestellt und lediglich über die schweren Straftaten entschieden (§ 192 StPO). So etwa in einem Fall, bei dem ein versuchter Hausfriedensbruch zu einem Polizei-Einsatz führte, bei dem vier Exekutivbeamt/inn/en teilweise schwer verletzt wurden. Das Opfer, das die Polizei gerufen hatte, weil ein Mann versucht hatte, gewaltsam in seine Wohnung einzudringen, wurde nicht gehört mit dem Argument, dass seine Aussage für die Verhandlung zum Delikt des Widerstandes gegen die Staatsgewalt keinen erheblichen Beitrag leisten könne.

Es gibt eine verkürzte Abwicklung des Strafverfahrens durch ein sogenanntes Mandatsverfahren.⁸⁶ Die Erlassung einer Strafverfügung ist jedoch darauf beschränkt, dass

⁸³ Birklbauer et al., 2011, pp. 200f.

⁸⁴ Amesberger & Haller, 2016, p. 16. Die hohe Anzahl von Einstellungen in Strafverfahren gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen wird auch im Grevio-Schattenbericht kritisiert, NGO-Koalition (Ed.), 2016.

⁸⁵ Amesberger & Haller, 2016, p. 16.

⁸⁶ § 491 StPO: Mit der Strafverfügung darf nur eine Geldstrafe oder nur wenn die angeklagte Person

die Rechte und gerechtfertigten Interessen des Opfers keine Beeinträchtigung erfahren. Die Anwendung des Mandatsverfahrens ist jedoch nicht auf opferlose Delikte (wie etwa Suchtgift-Delikte) beschränkt. Im einführenden Erlass des BMVRDJ⁸⁷ wird darauf Bezug genommen, dass damit für das Opfer auch Vorteile verbunden sein können, etwa weil es sich nicht einer neuerlichen Aussage stellen muss und dem / der Angeklagten nicht gegenüber treten muss. Es ist jedoch kein Verfahrensschritt vorgesehen, bei dem die Interessen des Opfers eingebracht und abgefragt würden. Dies führte von Opferhilfe-Einrichtungen zu entsprechender Kritik.⁸⁸ Gegen die Strafverfügung kann auch das Opfer binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Im Falle eines zulässigen Einspruchs ist die Hauptverhandlung anzuordnen (§§ 455, 488). Im Sinne der Opferinteressen ist laut Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage⁸⁹ eine Hauptverhandlung im Sinne der Opferinteressen jedoch durchzuführen, wenn es erforderlich erscheint, dem Angeklagten klar und unmissverständlich die Bedeutung seiner Tat und deren Auswirkungen aufzuzeigen. Als Beispiel wird hier Gewalt in familiären Nahebeziehungen genannt. In der Praxis der Bezirksgerichte hat sich das Mandatsverfahren jedoch nicht durchgesetzt und gilt mittlerweile als „totes Recht“.

Bei Befragungen von Opfern erfuhren *Amesberger & Haller*, dass bei Verhandlungen zu Gewalt in engen sozialen Beziehungen vorliegende Beweise (Verletzungsfotos, medizinische Befunde, Auszüge von SMS) nicht beachtet worden seien. Kritisiert wurde auch ein unhöflicher Umgang mit den Opfern, der es den Betroffenen erschwerte, das

durch einen Verteidiger vertreten ist, eine bedingt nachzusehende Freiheitsstrafe von maximal einem Jahr verhängt werden. Ein solches Vorgehen (Erlass einer Strafverfügung durch das Gericht) ist in Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor dem Landesgericht durch Einzelrichter möglich und muss von der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Die Strafverfügung muss neben der angeklagten Person und gegebenenfalls ihrem Verteidiger auch dem Opfer und gegebenenfalls seinem Vertreter samt Strafantrag zugestellt werden. Eine Strafe kann ohne vorausgehende Hauptverhandlung durch schriftliche Strafverfügung festgesetzt werden, wenn es sich um ein Vergehen handelt und der Angeklagte zur Straftat vernommen wurde und nach Information über die Folgen ausdrücklich auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichtet hat, das Gericht das Verfahren nicht z.B. wegen Geringfügigkeit oder aufgrund der Anwendung diversiver Maßnahmen mittels Beschluss einstellt, das Gericht ausreichende Informationen hat, um über Schuld und Strafe entscheiden zu können, sowie die Rechte und gerechtfertigten Interessen des Opfers keine Beeinträchtigung erfahren. Dem Gericht steht es allerdings frei, die angeklagte Person und das Opfer zu vernehmen.

⁸⁷ BMJ, BMJ-S578.029/0006_IV 3/2016

⁸⁸ Bundesverband der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs (Ed.), 2014; WEISSER RING (Ed.), 2014.

⁸⁹ EBRV 181 Blg XXV.GP, 19 Punkt 10.2.1

Gefühl zu haben, gehört und ernst genommen zu werden.⁹⁰

Artikel 11 – Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung

Jedes Opfer ist über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, zu informieren. Diese Benachrichtigung muss einen Hinweis auf den Grund der Einstellung enthalten sowie das Opfer über die Möglichkeit informieren, binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Benachrichtigung eine Einstellungsbegründung bzw. binnen vierzehn Tagen die Fortführung des Strafverfahrens zu beantragen (§ 194 StPO).⁹¹ Aufgrund eines Antrags auf Fortführung des Strafverfahrens (§ 195 StPO) hat die Staatsanwaltschaft entweder das Verfahren fortzuführen oder, wenn sie der Ansicht ist, der Fortführungsantrag sei unberechtigt, dem Gericht den Akt samt einer Stellungnahme vorzulegen.

Solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist, ist das Strafverfahren fortzuführen, wenn

- das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde,
- erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die zur Beendigung geführt haben oder
- neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass es zu einer Diversion oder einer Anklageerhebung kommt.

Wird der Antrag vom Gericht zurückgewiesen (weil der Antrag verspätet ist oder von einer nicht berechtigten Person eingebracht wurde) oder abgewiesen (weil die genannten Fortführungsgründe nicht vorliegen), muss ein Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro bezahlt werden. Die Pauschalkosten für den Fortführungsantrag werden für Opfer, die im Rahmen der Prozessbegleitung begleitet und vertreten werden, übernommen. Es besteht jedoch ein gewisses Prozesskostenrisiko, wenn der/die Beschuldigte sich im Verfahren der Überprüfung des Fortführungsantrages anwaltlich vertreten lässt und dem Fortführungsantrag nicht stattgegeben wird. Das StPRÄG I 2016⁹² brachte Änderungen beim Fortführungsantrag minderjähriger Opfer: Nunmehr ist keine

⁹⁰ Amesberger & Haller, 2016, p. 21.

⁹¹ Wurde das Opfer von der Einstellung nicht verständigt beträgt die Frist drei Monate.

⁹² BGBl I 2016/26.

pflegschaftsgerichtliche Genehmigung bei Fortführungsanträgen Minderjähriger erforderlich (§ 195 Absatz 2 StPO), weiters sind minderjährige Opfer generell von der Einhebung eines Pauschalkostenbeitrags im Falle einer Zurück- oder Abweisung eines Fortführungsantrags befreit (§ 196 Absatz 2 StPO).⁹³

Eingeführt wurde das Recht durch das StPRefG 2004 mit weitergehenden Überprüfungsmöglichkeiten, die seither schrittweise eingeschränkt wurden. *Sautner*⁹⁴ sieht in der derzeitigen Regelung lediglich eine „Missbrauchskontrolle“. Vor allem jedoch die gesetzliche Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, mangels „Anfangsverdacht“ kein Ermittlungsverfahren einzuleiten widerspricht nach Meinung *Sautners* dem Gedanken des Art 11 RL-Opferschutz, da in diesen Fällen nur eine Verständigung der Anzeigerin / des Anzeigers vorgesehen ist, jedoch keine Möglichkeit des Opfers, die Entscheidung im Sinne der §§ 195 ff StPO überprüfen zu lassen.

Die wissenschaftliche Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes⁹⁵ bezieht sich betreffend die Fortführungsanträge auf eine gesetzliche Fassung, die mittlerweile novelliert worden ist. Zum Zeitpunkt der Evaluierung war der Fortführungsantrag mit keinerlei Kostenrisiko verknüpft. Insgesamt wurden in 0,4%⁹⁶ der Fälle von Opfern Fortführungsanträge gestellt. Mittlerweile werden jährlich zwischen 2.000 und 3.000 entsprechende Anträge bundesweit gestellt, wobei ca. 20% davon stattgegeben wird.⁹⁷ Fortführungsanträge sind damit eher die seltene Ausnahme.

An die Kolleg/inn/en des Opfer-Notrufes 0800 112 112 wenden sich immer wieder Ratsuchende mit Fragen zum Fortführungsantrag. Bei den Mitarbeiter/inne/n in der praktischen Opferhilfe hat sich bereits eine gemeinsame Überzeugung herausgebildet, dass Fortführungsanträge in erster Linie dann sinnvoll sind, wenn es Beweismittel gibt, die den Strafverfolgungsbehörden bislang im Ermittlungsverfahren nicht bekannt waren und die eventuell dazu beitragen können, ein vollständigeres Bild über den Tathergang zu gewinnen.

93 Moser & Urban, 2017, p.26. Klein & Prior, 2016, p. 866.

94 Sautner, 2017, pp. 98 f.

95 Birklbauer et al., 2011, p. 203,

96 n= 2184.

97 Singer 2016, p. 23f.

Nur in ausgesprochen seltenen Fällen wird mit Unterstützung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung versucht, aus anderen Gründen eine Fortführung des Verfahrens zu erwirken. Es ist zwar bei einem Anspruch auf Prozessbegleitung kein unmittelbares Prozesskostenrisiko gegeben, dennoch erscheint es nicht zielführend, mutwillig aussichtslose Fortführungsanträge zu stellen.

Was entsprechend den Erfahrungen von Mitarbeiter/inne/n der Opferhilfe den meisten Opfern tatsächlich guttut, ist die ausführliche Begründung, die dem einstellenden Beschluss zu Grunde liegt. In der Regel sind die Begründungen tatsächlich ausformuliert und bemüht, verstanden zu werden.

Artikel 12 – Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten

In Österreich gibt es die Möglichkeit, Strafverfahren “diversionell” zu erledigen (§§ 198 ff StPO). Das bedeutet, dass unter bestimmten Bedingungen die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat zurücktritt, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt, aber dennoch eine Bestrafung nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang stehen der Staatsanwaltschaft vier diversionelle Erledigungen zur Verfügung.⁹⁸Die Entscheidung über diversionelle Erledigungen obliegt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 198 StPO), im Hauptverfahren⁹⁹ dem erkennenden Gericht (§ 209 StPO).

Bei einem entsprechenden Vorgehen sind die Rechte und Interessen der Opfer zu wahren. Insbesondere das Interesse an Wiedergutmachung ist zu prüfen und in größtmöglichem Ausmaß zu fördern. Das Opfer kann eine Vertrauensperson beiziehen und ist unverzüglich über seine Rechte, insbesondere jenes auf Prozessbegleitung und die in Betracht

⁹⁸ (1) die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO), (2) die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201 StPO), (3) die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO), (4) der Tausch (§ 204 StPO).

⁹⁹ Nachdem die Anklage eingebracht worden ist.

kommenden Opferschutz-Einrichtungen zu informieren. Soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, ist ihnen und ihrer Vertretung, jedenfalls im Fall von Gewalt in Wohnungen (§ 38 a SPG) und bei Opfern im Sinn des § 65 Z 1 lit a StPO vor einem Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Das Opfer ist jedenfalls zu verständigen, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Tat beizutragen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Beschuldigte eine Pflicht übernimmt, welche die Interessen des/der Geschädigten unmittelbar berührt (§ 204 StPO).

Wird den Informations- und Verständigungspflichten nicht entsprochen oder wird Opfern – obwohl gesetzlich vorgesehen – nicht die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt, erwachsen dem Opfer daraus keine Möglichkeiten, die diversionelle Erledigung anzufechten. Leider führt dies in der Praxis dazu, dass den Informationspflichten nur unzulänglich nachgekommen wird und dass Expert/inn/en berichten, dass nur in Ausnahmefällen Opfern die Möglichkeit zu einer Stellungnahme geboten wird, bevor eine diversionelle Erledigung beschlossen wird.

In Österreich wird strafrechtliche Konfliktregelung im Sinne eines **Tatausgleiches** ausschließlich vom Verein NeuStart¹⁰⁰ angeboten, der bei sämtlichen Leistungen im Zusammenhang mit Angeboten zu Straffälligkeit über langjährige Erfahrung und unbestrittene Expertise verfügt. Bereits im Jahr 2000 wurde die Diversion in der StPO verankert, mit dem StPRefG 2004 wurde die Diversion mit einigen Anpassungen ins neue Ermittlungsverfahren übernommen.¹⁰¹

Beim Tatausgleich soll prinzipiell das Opfer mit eingebunden werden, soweit es dazu bereit ist. Der „faire Ausgleich“¹⁰² zwischen Beschuldigtem und Opfer ist das Ziel. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von der Zustimmung des Opfers abhängig, es sei denn, dass es diese aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind¹⁰³. Bei diversionellen Erledigungen von Straftaten

100 Verein NeuStart, 2018.

101 Wie bereits dargelegt wurde damit bereits ein Teil der Umsetzung der RL-Opferschutz vorweggenommen.

102 Gläser & Stangl, 2015, p. 606.

103 Etwa der Wunsch nach Rache, vgl Schroll in WK StPO § 204 Rz 8.

jugendlicher Straftäter ist eine Zustimmung des Opfers nicht Voraussetzung (§ 8 Abs 3 JGG). Die berechtigten Interessen sind jedenfalls zu berücksichtigen (§ 204 Abs 2 und 3 StPO). Durch den Tatausgleich kann der Beschuldigte zum Ausgleich des Schadens beitragen, nicht nur durch Geldleistungen sondern etwa auch durch eine formelle Entschuldigung oder durch symbolische Leistungen.¹⁰⁴

Wenn Opfer einer Einladung zu einem Tatausgleich nicht nachkommen, wird das Verfahren in der Regel ohne nochmalige Einbeziehung eingestellt. Es kommt nicht vor, dass von der Staatsanwaltschaft das Opfer noch einmal kontaktiert wird, um die Gründe zu erfragen, warum dem Tatausgleich nicht zugestimmt worden ist. Auch wenn als diversionelle Maßnahme eine Probezeit (§ 203 StPO) verhängt wird, werden Opfer gewöhnlich nicht zu einer Stellungnahme eingeladen, auch nicht bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, wo dies jedenfalls gesetzlich vorgesehen ist. Vereinzelt kommt es zur Aufforderung zu einer Stellungnahme nach Ablauf der Probezeit, wenn das Verfahren endgültig eingestellt werden soll.

Nach § 208 StPO hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, ein Clearing für einen individuellen Fall bei NeuStart zu veranlassen. Ein befragter Experte von NeuStart schildert, dass bei einem solche Clearing die Interessen des Opfers zentral berücksichtigt werden. Bei jedem Erstgespräch mit einem Opfer werden Kontaktdaten für parteiliche Opferhilfe-Einrichtungen ausgegeben. Das Bemühen richtet sich vor allem darauf, dass die entsprechenden Informationen gut verstanden werden. Es gibt auch das Angebot, dass von NeuStart mit Einverständnis des Opfers aktiv der Kontakt zu einer Opferhilfe-Einrichtung hergestellt wird. Vor allem bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen legt NeuStart Wert darauf, dass Opfer parteilich durch Opferhilfe-Einrichtungen unterstützt werden. Bei Einladungen zu NeuStart wird darauf Rücksicht genommen, dass Verdächtige und Opfer nicht zusammentreffen. Es gibt diesbezüglich zeitlich getrennte Einladungen sowie getrennte Wartebereiche. Sollte es zu einer zeitgleichen Einladung kommen, werden Opfer darüber informiert. Gleichzeitig werden sie über die Möglichkeit informiert, dass entsprechend ihrem Wunsch ein neuer Termin vereinbart werden kann, wenn das Opfer auf keinen Fall mit der/dem Beschuldigten zusammentreffen möchte.

¹⁰⁴ Sautner, 2017, p. 109;

Die Kooperation mit den Bezirks- und Staatsanwaltschaften funktioniert nicht überall gleich gut. Nach Einschätzung von NeuStart gibt es weniger regionale Unterschiede, es dürfte sehr von den handelnden Personen abhängen.¹⁰⁵

Der Tatausgleich als diversionelle Maßnahme bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen wird in Österreich kontroversiell diskutiert.¹⁰⁶ Im Grevio-Bericht¹⁰⁷ werden jedoch auch die Maßnahmen von NeuStart in diesem Zusammenhang gewürdigt. Sämtliche Fälle werden dahingehend geprüft, ob sie tatsächlich für einen Tatausgleich geeignet sind. Ca 50 Fälle werden jährlich zurückgewiesen, weil die verantwortlichen Mitarbeiter/innen von NeuStart den Eindruck gewinnen mussten, dass eine Zustimmung zum Tatausgleich nicht freiwillig, sondern unter Druck des Partners gegeben wurde und dass die Gewalt in engen sozialen Beziehungen nicht beendet wurde und das Opfer deshalb nicht sicher war.¹⁰⁸

105 Es gibt einen Leitfaden zu Restorative Justice und Partnergewalt Haller & Hofinger, 2015.

106 Pelikan, 2009, 7ff. AÖF, http://www.aof.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/Infoblaetter_zu_gewalt/Diversionelle%20Maßnahmen%20im%20Bereich%20Gewalt%20in%20oder%20Familie.pdf

107 Bundesministerium für Frauen und Gesundheit (Ed.), 2016, Grevio-Bericht 2016, Rz 166.

108 ebenda, p. 44.

Artikel 13 – Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Alle Opfer sowie Privatbeteiligte können sich vertreten lassen (§ 73 StPO). Vertreter/innen stehen den Betroffenen beratend und unterstützend zur Seite. Ihnen stehen die Verfahrensrechte zu, die den Vertretenen zustehen. Als Vertreter/in kann ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, eine nach § 25 SPG anerkannte Opferschutz-Einrichtung oder eine sonstige geeignete Person bevollmächtigt werden (§ 73 StPO).

Opfer von Gewaltdelikten (§ 65 Z 1 lit a StPO) sowie Hinterbliebene, die durch eine vorsätzliche oder eine fahrlässige Straftat einen nahen Angehörigen verloren haben, sowie entferntere Angehörige, die Zeug/inn/en einer solchen Tat geworden sind (§ 65 Z 1 lit b StPO), haben auf Verlangen einen Anspruch auf Prozessbegleitung, soweit dies auf Grund ihrer persönlichen Betroffenheit und zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers erforderlich ist (§ 66 Abs 2 StPO)¹⁰⁹. Kritisch gesehen wird von Expert/inn/en der Opferhilfe die Einschränkung auf einzelne Opfergruppen aus nicht sachgerechten Gründen.¹¹⁰ Für die Betroffenen entstehen durch die juristische Prozessbegleitung keine Kosten, im Falle einer Verurteilung ist die verurteilte Person zum Ersatz der Kosten gegenüber der Republik verpflichtet. Die Kosten werden in einem Pauschalbetrag bis zu einer Höhe von € 1.000,-- umgelegt (§ 381 Abs 1 Z 9 StPO). Bei der Bemessung des Pauschalbetrags sind die Aufwendungen für die Prozessbegleitung einerseits und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Verurteilten andererseits zu berücksichtigen.¹¹¹ Die Juristische Prozessbegleitung wird unabhängig vom Einkommen des Opfers¹¹² bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Prozessbegleitung vorliegen, wird von der befassten und vom Opfer kontaktierten Opferhilfe-Einrichtung entschieden¹¹³.

Im Jahr 2017 finanzierte das BMVRDJ die Prozessbegleitung mit einem Betrag von € 7,012.126 (2016: 6,259.963), damit konnten 8.444 Opfer prozessbegleitet werden (2016: 7.976)

109 Ausführlich Nachbaur, 2010; vgl BMJ, 2007.

110 Gappmayer 2017, p. 239.

111 **Lendl in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 381 Rz 42a.**

112 Haumer & Prasthofer-Wagner, 2016, p 335.

113 Sautner, 2017, p. 110.

Amesberger & Haller stellten bei einer Analyse von Tagebüchern der Staatsanwaltschaft Wien fest, dass lediglich 10% der Opfer Unterstützung durch Prozessbegleitung erfuhren.¹¹⁴ Der Prozentsatz erscheint dabei noch relativ hoch, bei der Evaluation des neuen Ermittlungsverfahrens 2011¹¹⁵ wurde erhoben, dass lediglich 1,8% der Opfer juristische Prozessbegleitung in Anspruch genommen hatten. Der Unterschied ist darauf zurück zu führen, dass bei nahezu allen Fällen, die von *Amesberger & Haller* analysiert wurden, ein Betretungsverbot vorangegangen war und die Betroffenen somit Kontakt zu einer Opferschutz-Einrichtung (Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie) gehabt hatten.¹¹⁶

Die juristische Prozessbegleitung wird von erfahrenen und auf Opferrechte spezialisierten Rechtsanwält/inn/en übernommen. Die Beauftragung erfolgt über die Opferhilfe-Einrichtung. Das Wahlrecht des Opfers in Bezug auf seine Vertretung kann dadurch mitunter eingeschränkt sein.¹¹⁷

Opfern, die keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben, kann unentgeltlich ein Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin beigegeben werden. Voraussetzungen dafür sind, dass das Opfer sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte/r anschließt, dass dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung seiner Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich ist und dass das Opfer außerstande ist, die Kosten der anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt ist dabei derjenige anzusehen, den die Person für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt (§ 67 Abs 7 StPO).

Die Antragsformulare für die "Verfahrenshilfe" sind schwer verständlich formuliert. Die Formulare sind lediglich in den Amtssprachen Deutsch, (burgenländisch) Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch verfügbar. Theoretisch gibt es die Möglichkeit, beim Amtstag oder beim Journaldienst der Staatsanwaltschaft Unterstützung durch eine Richterin / einen Richter oder einen Staatsanwalt / eine Staatsanwältin für das Ausfüllen der Unterlagen zu bekommen.

114 Amesberger & Haller, 2016, p. 17.

115 Birklbauer et al., 2011. N= 3.727

116 Amesberger & Haller, 2016, p. 18.

117 Haumer & Prasthofer-Wagner, 2016, p. 337.

Auch Opferhilfe-Einrichtungen unterstützen bei der Antragstellung. Es gibt jedoch so gut wie keine Fälle, bei denen tatsächlich Verfahrenshilfe beantragt und bewilligt wird für das Opfer einer Straftat im Strafverfahren.

Bei der Evaluation von *Birklbauer et al.* wurde lediglich in 7% der analysierten Akten eine Vertretung des Opfers durch einen Rechtsbeistand festgestellt.¹¹⁸

Artikel 14 – Anspruch auf Kostenerstattung

Opfer, die sich anwaltlich vertreten lassen, ohne dass sie einen Anspruch auf juristische Prozessbegleitung haben und ohne dass ihnen Verfahrenshilfe gewährt wird, müssen die Kosten für die Vertretung selbst tragen. Werden Privatbeteiligte mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, können sie die entsprechenden Kosten, die durch die Vertretung im Strafverfahren entstanden sind, im Zivilverfahren geltend machen (§ 393 Abs 5 StPO). Im Falle eines Freispruches hat das Opfer die Kosten selbst zu tragen. Im Falle einer Verurteilung hat die Kosten der Vertretung des Opfers die verurteilte Person zu tragen (§ 389 StPO).

Artikel 15 – Recht auf Rückgabe von Vermögenswerten

Werden Gegenstände aus dem Vermögen des Opfers sichergestellt (§ 110 StPO), hat die Staatsanwaltschaft die Rückgabe des Gegenstandes an das Opfer anzuordnen, wenn eine Beschlagnahme aus Beweisgründen nicht (mehr) erforderlich ist und in die Rechte Dritter nicht eingegriffen wird (§ 69 Abs 3 StPO).

Ist eine Sache, von der das Gericht sich überzeugen konnte, dass sie dem Opfer gehört, unter den Habseligkeiten des Angeklagten, so ordnet das Gericht an, dass sie nach eingetretener Rechtskraft des Urteils zurückgestellt werden muss. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten kann die Ausfolgung auch sofort geschehen (§ 367 StPO).

Ein Gegenstand des Opfers kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt zurückgestellt werden, auf Antrag des Opfers nach Anhörung des Beschuldigten, wenn (Z 1) der Gegenstand zur Herstellung des Beweises nicht oder nicht mehr benötigt wird und (2) die Rechte des Opfers am Gegenstand nicht zweifelhaft erscheinen (§ 367 StPO).

¹¹⁸ 2011, p. 195.

Wenn das dem Opfer entzogene Gut nicht mehr zurück gestellt werden kann, ist im Strafurteil die Schadloshaltung oder Genugtuung zuzuerkennen, insofern der Betrag als auch die Person, der sie gebührt, zuverlässig bestimmt werden kann (§ 369 StPO).

Vor der Rückgabe werden Gegenstände nicht noch einmal überprüft, ob sie in einem Zustand sind, die dem Opfer zugemutet werden kann (zB Blutspuren).

Artikel 16 – Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens

Ein wesentliches Opferinteresse besteht darin, zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren – ohne Kostenrisiko – durchsetzen zu können.¹¹⁹ Bereits in § 10 Abs 3 StPO ist vorgesehen, dass Staatsanwaltschaft und Gericht die Wiedergutmachungsinteressen bei ihren Entscheidungen über die Verfahrensbeendigung zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern haben.

Das Opfer kann sich am Strafverfahren beteiligen, um Ersatz für den erlittenen (materiellen) Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung (ideeller Interessen) zu begehren (§ 67 StPO). Dieser sogenannte Privatbeteiligungsanschluss des Opfers hat die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel.¹²⁰

Das Gericht hat das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung festzustellen, soweit dies aufgrund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder aufgrund weiterer einfacher Erhebungen möglich ist. Je nach den Ergebnissen des Strafverfahrens hat das Gericht den begehrten Schadenersatz im Urteil (ganz oder teilweise) zuzusprechen oder das Opfer mit seinen (übrigen) Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Im letzteren Fall sind die (übrigen) Schadenersatzansprüche des Opfers vor einem Zivilgericht geltend zu

¹¹⁹ Sautner, 2014, p. 359.

¹²⁰ Der Privatbeteiligungsanschluss erfolgt durch eine Erklärung des Opfers, in der – soweit dies nicht offensichtlich ist – die Berechtigung am Verfahren als Opfer mitzuwirken kurz zu begründen ist. Eine solche Erklärung ist bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft einzubringen, nach Einbringung der Anklage bei Gericht. Sie kann bis zum Schluss des Beweisverfahrens abgegeben werden, bis dahin ist auch die Höhe des begehrten Schadenersatzes zu beziffern. Die Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.

machen. Neben den sonstigen Opferrechten haben Privatbeteiligte zusätzliche Rechte.¹²¹

Es gibt leider keine verlässlichen Daten, wie oft im Strafverfahren bereits Schadenersatz zugesprochen wird. Die Expert/inn/en sind sich jedoch einig, dass es in den letzten zehn Jahren vermehrt zu Zusprüchen unmittelbar im Strafverfahren kommt. In Österreich wird Schmerzensgeld nach „Schmerzperioden“ bemessen, das bedeutet, dass mittels Sachverständigengutachten erhoben wird, wie lange bestimmte Schmerzen die Lebensqualität des Opfers einschränken. Wenn ein Sachverständigengutachten eingeholt wird über den Grad und das Ausmaß einer Körperverletzung, dann wird nunmehr auch der Auftrag an den/die Sachverständige/n erteilt, diese Schmerzperioden festzustellen. Diese Sachverständigengutachten bilden eine gute Grundlage für den Zuspruch von Schmerzensgeld im Strafverfahren und führen zu mehr Zusprüchen.

Im Bereich der diversionellen Erledigungen bemühen sich NeuStart und vereinzelt auch Richter/innen, die Chance einer außergerichtlichen Erledigung mit der Voraussetzung der Schadensgutmachung gegenüber dem Opfer zu verknüpfen. Das Gericht hat die Möglichkeit, Vergleiche über die Wiedergutmachung zu Protokoll zu nehmen und diesbezüglich zu Vergleichsversuchen zu laden (§ 69 Abs 2 StPO).

Artikel 17 – Rechte der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

Nach § 25 Abs 7 StPO hat die Staatsanwaltschaft im Fall eines Tatortes in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Anzeige, die bei ihr einlangt von einem Opfer, das in Österreich wohnhaft ist, unverzüglich an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaates weiterzuleiten, sofern die Straftat nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegt.

Von der Übermittlung kann abgesehen werden, wenn die Tat und die für ihre Verfolgung wesentlichen Umstände der zuständigen ausländischen Behörde bekannt sind oder dem Opfer die Anzeige im Ausland möglich gewesen wäre, es sei denn, dass es sich um eine Straftat mit schweren Folgen handelt. Damit wird den Mindeststandards der Richtlinie nach Meinung des Gesetzgebers entsprochen, da es sich um eine *“Hilfestellung im*

¹²¹ etwa das Recht, die Aufnahmen von Beweisen nach § 55 StPO zu beantragen oder Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche nach § 366 StPO zu erheben.

*Hinblick auf die persönliche Betroffenheit des Opfers handeln soll”.*¹²²

Bei einer Straftat mit schweren Folgen¹²³ hat das Opfer demnach eine Wahlmöglichkeit, wo es Anzeige erstatten möchte.

Bei einer Straftat ohne schwere Folgen kann die Weiterleitung auch dann unterbleiben, wenn dem Opfer die Anzeige im Ausland möglich gewesen wäre. Aus dem Wortlaut („gewesen wäre“) folgt, dass es auf nachträglich – etwa schriftlich – noch mögliche Anzeigeerstattung vom Wohnsitzstaat aus, nicht ankommt. Nach den Gesetzesmaterialien ist davon auszugehen, dass es dem Opfer nicht möglich war, wenn es auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse nicht möglich war, die zuständige Behörde bis zur Rückreise zu identifizieren oder wenn sich das Opfer auf Grund fehlender Dolmetschleistungen bei den Behörden am Tatort nicht verständlich machen konnte. Nach herrschender Meinung ist es dem Opfer zumutbar, irgendeine Polizeidienststelle im Tatortstaat aufzusuchen. Dem Opfer kann aber nicht zugemutet werden, dass Mehrkosten dadurch entstehen würden, dass Reisepläne für die Anzeigeerstattung gravierend geändert werden müssten.¹²⁴

Wird die Anzeige bei der Kriminalpolizei erstattet, hat nicht diese sie an die ausländische Behörde zu übermitteln, sondern der Staatsanwaltschaft zu berichten.¹²⁵ Diese prüft die Voraussetzungen und die Ausschlussgründe, etwa das (Nicht-)Vorliegen inländischer Gerichtsbarkeit, und leitet gegebenenfalls weiter. Die Kriminalpolizei ist gefordert, bei einem entsprechenden Sachverhalt durch entsprechende Fragestellungen und bei der Protokollierung der Anzeige alle Angaben zu erheben, die für eine Entscheidung nach § 25 Abs 7 StPO gebraucht werden. Mit Hilfe des Atlas des Justiziellen Netzwerks in Strafsachen¹²⁶ wird die zuständige ausländische Behörde festgestellt.¹²⁷ Führt dies zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist die Anzeige an die für die Strafverfolgungsbehörden

¹²² ErläutRV 1058 BlgNr 25.GP 12, p. 8.

¹²³ Dem Gesetzestext lässt sich nicht entnehmen, ob die “schweren Folgen” nach österreichischem Recht oder nach dem Recht des Mitgliedsstaates des Tatortes beurteilt werden. Da die RL-Opferschutz auf das Recht des Tatortes Bezug nimmt und die nationalen Regelungen entsprechend unionsrechtskonform auszulegen sind, ist das fremde Recht der Maßstab.

¹²⁴ Nordmeyer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 25 Rz 17/4 (Stand 1.2.2017, rdb.at)

¹²⁵ ErläutRV 1058 BlgNr 25.GP 12, p. 8.

¹²⁶ www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn

¹²⁷ § 91 Abs 2 dritter Satz zur Nutzung allgemein zugänglicher Quellen, die keine Ermittlung ist

zuständige Zentralstelle des betroffenen Mitgliedsstaates zu übermitteln.¹²⁸

Eine Übersetzung der Anzeige vor deren Weiterleitung hat die Staatsanwaltschaft nach herrschender Lehrmeinung nicht zu veranlassen.¹²⁹ Die RL-Opferschutz sehe diesbezüglich nichts vor.

Artikel 18 – Schutzanspruch

In Österreich gibt es eine Vielzahl von Schutzmöglichkeiten, um die Sicherheit von (potentiellen) Opfern zu erhöhen. Insbesondere im Bereich des Schutzes vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen gibt es für die Behörden entsprechende Handlungsmöglichkeiten:

Die **Polizei** hat nach § 38 a SPG¹³⁰ die Ermächtigung, Personen, von denen eine Gefahr ausgeht, von einer Wohnung wegzuweisen und ein Verbot auszusprechen, dass eine Person (Gefährder) zu dieser Wohnung und in einen entsprechenden Schutzbereich zurückkehrt (Z 1). Darüber hinaus kann, wenn die gefährdete Person unmündig ist, das Betreten der Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung untersagt werden samt eines Bereiches im Umkreis von 50 Metern.¹³¹ Weiters ist die Polizei verpflichtet, den Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren, damit dieser eine umfassende Gefährdungsabklärung und Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen kann. Ein solches Betretungsverbot kann unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Wohnung ausgesprochen werden und gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen. Gegen einen Verstoß gegen ein ausgesprochenes Betretungsverbot kann die Polizei mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vorgehen. Missachtet der Gefährder das Betretungsverbot wiederholt, kann er nun auch festgenommen werden.¹³² Ein Verstoß gegen das Betretungsverbot ist jedoch strafrechtlich nicht relevant.

128 ErläutRV 1058 BlgNr 25.GP 12, p. 8; Erlass des BMJ vom 30.5.2016, p. 3.

129 Nordmeyer in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 25 Rz 17/3 (Stand 1.2.2017, rdb.at)

130 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl 1991/566 idF BGBl 1992/662.

131 Die Ausdehnung des Schutzes für unmündige Minderjährige gilt seit August 2013, BGBl I 2016/61.

132 Von der Verhängung eines Betretungsverbotes hat die Polizei eine spezialisierte Opferschutzeinrichtung (ein Gewaltschutzzentrum oder die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie) zu informieren. Die Opferschutzeinrichtung nimmt aktiv mit den gefährdeten Personen Kontakt auf und informiert sie über ihre Rechte und unterstützt sie sowohl bei der Entscheidungsfindung als auch bei der Antragstellung betreffend weiterreichende zivilrechtliche Schutzverfügungen. Vgl Art 8 RL.

Innerhalb der Geltungsdauer des Betretungsverbotes kann beim **Bezirksgericht**, in dessen Sprengel die gegenständliche Wohnung liegt, eine Einstweilige Schutzverfügung nach § 382 b EO¹³³ beim Zivilgericht beantragt werden. Erfolgt die Antragstellung rechtzeitig innerhalb von 14 Tagen nach dem Betretungsverbot, verlängert sich das Betretungsverbot automatisch bis zur Entscheidung des Gerichtes, längstens jedoch bis zu 4 Wochen. In der Regel entscheiden die Gerichte unverzüglich, es besteht eine gute Kooperation mit den Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Das Gericht hat die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, die maßgeblichen Voraussetzungen für eine Einstweilige Verfügung nach § 382 b EO müssen lediglich glaubhaft gemacht und nicht bewiesen werden. Der Schutz kann sich auch auf weitere Familienangehörige ausdehnen, insbesondere auf Kinder, die in der Familie leben und ebenfalls Gewalt erlebten oder miterleben mussten. Eine Einstweilige Verfügung nach § 382 b EO wird für einen Zeitraum von einem Jahr erlassen, längstens jedoch, bis ein entsprechendes Hauptverfahren entschieden ist. Ein solches ist etwa ein Scheidungsverfahren oder ein strittiges Verfahren betreffend die Wohnung.

Darüber hinaus gibt es zivilrechtliche Schutzverfügungen, etwa zum Schutz vor Stalking (§ 382 g EO). Die Schutzdauer einer solchen Einstweiligen Verfügung beträgt sechs Monate, bei einem Zuwiderhandeln verlängert sich die Dauer auf ein Jahr.

Auch in der **Strafprozessordnung** gibt es Schutzmöglichkeiten. In Ausnahmefällen bietet die Strafprozessordnung die Möglichkeit einer anonymen Aussage (§ 162 StPO), dabei werden die Opfer auf eine Weise einvernommen, sodass ihre Identität nicht bekannt wird. Voraussetzung ist, dass dieser Schutz erforderlich ist, um die Betroffenen vor einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit zu schützen. Im Bundeskriminalamt ist eine Zentralstelle für Angelegenheiten des qualifizierten Zeugen- und Opferschutzes (Victim at High Risk, VHR) angesiedelt. Die dortigen Maßnahmen beinhalten auch einen physischen Schutz der gefährdeten Personen.

Sicheren Schutz bietet auch die Inhaftierung einer gefährlichen Person. Möglich ist in Österreich eine **Untersuchungshaft** nach § 173 Abs 2 Z 3 StPO etwa, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, dass ein Beschuldigter ungeachtet des

133 Exekutionsordnung (EO), RGBl 1896/79 zuletzt geändert durch BGBl I 2018/32,

Strafverfahrens, das bereits gegen ihn läuft und das mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Straftat mit schweren Folgen begehen wird oder die angedrohte Straftat begehen wird.¹³⁴ In die Entscheidung, ob Untersuchungshaft verhängt werden muss, wird mitunter auch die Gefährlichkeitseinschätzung von Opferhilfe-Einrichtungen berücksichtigt. Die Opferschutz-Einrichtungen verfügen über Expertise und Werkzeuge, um aus der Perspektive des Opferschutzes mit Gefährlichkeitseinschätzungen die Entscheidung von Staatsanwaltschaft und Gericht zu unterstützen. Kritisiert wird jedoch, dass eine koordinierte Sicherheitsplanung in Österreich noch zu wenig eingesetzt wird.¹³⁵

Die Untersuchungshaft kann durch gelindere Mittel ersetzt werden. Diese sollten ebenfalls dazu beitragen, die Sicherheit (potentieller) Opfer zu erhöhen: So kann etwa die Kontaktaufnahme mit dem Opfer untersagt werden (§ 173 Abs 5) oder die Auflage erteilt werden, dass bestimmte Orte zu meiden sind. Bei einem eventuellen Zuwiderhandeln, kann wieder eine Untersuchungshaft verhängt werden.

Im Zusammenhang mit einer Entlassung aus der Untersuchungshaft oder mit einer (bedingten) Verurteilung kann auch die Anordnung von Bewährungshilfe erfolgen.¹³⁶ In diesem Zusammenhang bietet NeuStart Anti-Gewalt-Trainings an. Es handelt sich dabei um Gruppenangebote für gewaltbereite Männer, die mit Unterstützung ihr Verhalten ändern wollen. Für Männer, die in engen sozialen Beziehungen gewalttätig geworden sind, werden eigene Module angeboten. Dabei wird auf den Schutz der (potentiellen) Opfer geachtet. Mit den Teilnehmenden an den Anti-Gewalt-Trainings wird von NeuStart eine entsprechende Vereinbarung getroffen, sodass eine Opferhilfe-Einrichtung, bei der das Opfer in Betreuung ist, unverzüglich kontaktiert wird, wenn sich Hinweise auf eine drohende Gewalttat ergeben. In Österreich werden 27 solcher Gruppen angeboten.¹³⁷ Im Schattenbericht-GREVIO¹³⁸ wird darauf hingewiesen, dass diese oder ähnliche

¹³⁴ Die Darstellung ist stark verkürzt. Ausführlich dazu § 173 StPO.

¹³⁵ NGO-Koalition (Ed.), 2016, p. 111f.

¹³⁶ Die Aufgabe der Bewährungshilfe ist es, sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, einer Verurteilten/einem Verurteilten zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die sie/ihn in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abhalten kann. Bewährungshilfe wird in Österreich vom Verein NEUSTART angeboten.

¹³⁷ Interview 3

¹³⁸ NGO-Koalition (Ed.), 2016, Schattenbericht-GREVIO.

opferschutz-orientierten Maßnahmen von der Strafjustiz viel zu selten verhängt werden.¹³⁹

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreich¹⁴⁰ regt an, dass im Zusammenhang mit einer Verurteilung Weisungen aufgetragen werden sollten, an einem „*opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training*“ teilzunehmen und zwar auch ohne Zustimmung des/der Verurteilten, da es sich weder um Therapie noch eine medizinische Behandlung handle.

Artikel 19 – Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter

Generell wird von der Exekutive bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und bei Delikten, die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzen, darauf geachtet, die Opfer vor nicht erforderlichem Zusammentreffen mit der / dem Beschuldigten oder Angeklagten zu schützen. Bei der Polizei werden verdächtige Personen und Opfer generell nicht zeitgleich zu Vernehmungen geladen. Bei der Exekutive gibt es oft Polizei-Inspektionen mit unterschiedlichen Eingängen. Wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen, wird darauf geachtet, dass das Opfer einen anderen Ein- und Ausgang nutzen kann und in einem Wartebereich sicher vor einem Zusammentreffen ist. Vor allem im Bereich der Gewalt in engen sozialen Beziehungen und bei Sexualdelikten gibt es dafür die entsprechende Sensibilität.¹⁴¹ Bei Opfern von anderen Gewaltdelikten (zB Hasskriminalität) kann bei der Exekutive unter Umständen für die Ermittlungen eine Gegenüberstellung erforderlich sein. Auch in diesem Zusammenhang wird versucht, ein persönliches Zusammentreffen zu vermeiden, etwa durch den Einsatz technischer Hilfsmittel wie venezianische Spiegel. Diese Möglichkeiten sind zumindest in allen Bundesländern vorhanden, jedoch nicht in jeder einzelnen Polizei-Inspektion. Auch der Einsatz von Fotos kann zur eindeutigen Identifikation von verdächtigen Personen eingesetzt werden und wird – bei entsprechender Durchführung und Dokumentation – vom Gericht akzeptiert.¹⁴²

¹³⁹ Ebenda.

¹⁴⁰ Bundesverband Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreich, 2017, p. 14.

¹⁴¹ Interview 10 und 11.

¹⁴² § 163 Abs 2 StPO. Eine Konfrontation des Beschuldigten mit dem Opfer ist in § 163 StPO zur Gegenüberstellung nicht ausgeschlossen. In Abs 3 ist zwar nur von „Zeugen“ die Rede, es gibt aber keinen entsprechenden Ausschluss von „Opferzeug/inn/en“.

In der Strafprozessordnung wird lediglich im Zusammenhang mit der kontradiktorischen Vernehmung reglementiert, dass ein Zusammentreffen zwischen Opfer und Beschuldigtem vermieden werden soll (§ 165 Abs 3 letzter Satz StPO). Die wenigsten Gerichte verfügen über gesonderte Eingänge und Wartebereiche für Opfer.¹⁴³ Vielmehr führen die baulichen Gegebenheiten und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen an den Eingängen dazu, dass ein Zusammentreffen aktiv vermieden werden muss. Bei neu erbauten

Gerichtsgebäuden wird auf getrennte Bereiche für Opfer geachtet.

Es braucht immer den persönlichen Einsatz von Richter/inne/n oder Prozessbegleiter/inne/n, um ein Zusammentreffen zu verhindern. Ein Richter¹⁴⁴ erklärt im Interview etwa die Möglichkeit, Opfer in einem anderen Gerichtsgebäude zu vernehmen. Mittlerweile gibt es die technische Ausstattung, dass mittels Videokonferenz Gespräche und Vernehmungen übertragen werden können. Diese Möglichkeit wird leider sehr selten genutzt, obwohl sie sich durchaus bewährt. Ansonsten behelfen sich Richter/inn/en damit, dass Opfer nicht unmittelbar zum Verhandlungssaal geladen werden sondern in einen anderen, abgelegenen Raum, um ein Zusammentreffen zu verhindern. Alle diese Maßnahmen brauchen jedoch die Initiative von engagierten Einzelpersonen, gesetzlich ist kein Schutz vorgesehen und Opfer schaffen es in der Regel nicht, sich selbst um entsprechende Maßnahmen zu bemühen.

Werden Opfer im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, ist es eine Kernaufgabe der Prozessbegleitung die Wahrscheinlichkeit eines Zusammentreffens zu minimieren.

Von der Möglichkeit einer gestaffelten Ladung wird nur sehr selten Gebrauch gemacht. Der Vorteil bestünde nach Meinung der Opferhilfe-Einrichtungen darin, dass ein Zusammentreffen mit dem Angeklagten (der bereits 30 Minuten früher als das Opfer bei Gericht erscheinen muss) und zugleich lange Wartezeiten für die Opfer vermieden werden könnten. Um den Ablauf der Hauptverhandlung besser planen zu können, verzichten die meisten Richter/innen jedoch auf diese Möglichkeit.

¹⁴³ Bruckmüller & Friedrich, 2008.

¹⁴⁴ Interview 8.

Artikel 20 – Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen

Generell werden Strafverfolgungsbehörden angehalten, die Verfahren ohne unnötigen Aufschub zu führen (§ 90 StPO). Dies nicht nur im Interesse der Opfer, sondern auch im Interesse von beschuldigten / angeklagten Personen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt durchschnittlich bei bezirksgerichtlicher Zuständigkeit im Median 0,6 Monate, bei landesgerichtlicher Zuständigkeit 1,1 Monate.¹⁴⁵ Es handelt sich dabei um Durchschnittswerte, dies soll daher nicht darüber täuschen, dass es durchaus zu Verfahren kommt, die überdurchschnittlich lange dauern und daher für die Opfer ausgesprochen belastend sind. Aufwändige Ermittlungsverfahren, vor allem aber die Erforderlichkeit von Sachverständigengutachten führen zu längeren Verfahrensdauern. Dies in erster Linie darum, weil es für viele Fachgebiete zu wenige Sachverständige gibt und die wenigen verfügbaren daher stets ausgelastet sind.

Prinzipiell wird versucht, die Anzahl der Vernehmungen möglichst gering zu halten. Sobald es den rechtlichen Anspruch auf eine schonende kontradiktorische Vernehmung (§ 165 StPO)¹⁴⁶ gibt, wird das Opfer in der Regel ein einziges Mal bei der Exekutive vernommen und ein zweites Mal bei der kontradiktorischen Vernehmung. Alle besonders schutzbedürftigen Opfer haben nach einer erfolgten kontradiktorischen Vernehmung ein Aussagebefreiungsrecht (§ 156 Abs 2 StPO). Sollten sich jedoch nach der polizeilichen Einvernahme der verdächtigen Person neue Gesichtspunkte ergeben, so bleibt dem Opfer oft eine weitere Einvernahme nicht erspart. Solche Einvernahmen werden in der Regel von den betroffenen Opfern als besonders belastend empfunden, nicht nur, weil es sich um eine weitere zusätzliche Befragung handelt, sondern auch, weil meist die Fragen, die gestellt werden müssen, den Eindruck vermitteln, dass ihnen nicht geglaubt werde.

Medizinische Untersuchungen werden zumeist auf ein Minimum beschränkt. Von Opferhilfe-Einrichtungen als problematisch erlebt wird die Tatsache, dass oft bei der medizinischen Erstversorgung die Dokumentation von Verletzungen nicht den

¹⁴⁵ BMVRDJ (Ed.), 2018, Verfahrensdauer.

¹⁴⁶ Vgl Art 23 RL.

Anforderungen entspricht, die ein Strafverfahren an Beweismittel stellt. Das bedeutet nicht nur, dass Betroffene ein weiteres Mal untersucht werden müssen, sondern auch, dass dadurch Beweismittel verloren gehen, wenn sich Verletzungen nach einiger Zeit nicht mehr mit Sicherheit feststellen lassen. Diesbezüglich sollten die Lehrpläne medizinischer Berufe ergänzt werden.¹⁴⁷ Die Einrichtung von Kinderschutzgruppen und seit 2011 gesetzlich vorgesehen auch von Opferschutzgruppen¹⁴⁸ ist bereits ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch nach Einschätzung von Expert/inn/en nicht aus.

Mitunter gibt es Probleme, dass medizinische (und insbesondere gynäkologische) Untersuchungen an Kindern durchgeführt werden zu einem Zeitpunkt, an dem fast ausgeschlossen werden kann, dass noch brauchbare Spuren gesichert werden können. Es ist jedoch Ziel der Kinderschutz-Einrichtungen, durch gezielte Kooperationsgespräche und Information von Verantwortlichen, dem entgegen zu wirken.

Das gegenteilige Problem wurde im Rahmen eines EU-Projekts¹⁴⁹ festgestellt: In Wien wurden 100 angezeigte Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung analysiert, darunter vor allem Fälle von Vergewaltigungen. Eine gerichtsmedizinische Untersuchung wurde nur in 45 Prozent der Fälle und somit wesentlich seltener als in England, Schweden, Portugal und Irland angeordnet. Dies obwohl das Angebot zur Verbesserung der Spurensicherung in Wien zwischen 2002 und 2004 erheblich verbessert wurde. Fehlende Dokumentation dürfte mit ein Grund dafür sein, dass die bei der Studie festgestellte Verurteilungsquote lediglich 17% betrug.

Auf Verlangen hat jede Zeugin / jeder Zeuge das Recht, dass eine Vertrauensperson bei der Vernehmung anwesend ist. Auf dieses Recht ist bereits bei der Ladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson ausgeschlossen werden kann auf Grund des Gesetzes nur, wer selbst als Zeuge/Zeugin vernommen worden ist oder vernommen werden soll, wer im Zusammenhang mit der gegenständlichen Straftat verdächtig oder sonst am Verfahren beteiligt ist. Darüber hinaus können Personen als Vertrauenspersonen ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass ihre Anwesenheit eine freie und vollständige Aussage beeinflussen könnte. Der Vernehmung einer Person, die psychisch krank oder geistig

¹⁴⁷ NGO-Koalition (Ed.), 2016, Schattenbericht-GREVIO, p. 51.

¹⁴⁸ Ausführlicher dazu Article 25.

¹⁴⁹ Seith, C., Lovett, L. & Kelly, L., 2009.

behindert ist, oder die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist jedenfalls eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 160 Abs 2 und 3 StPO).

Bei der Exekutive wird in der Regel eine gewisse Zeit gewartet, um die Anwesenheit einer Vertrauensperson auf Verlangen des Opfers zu ermöglichen. Kritisch wird jedoch der Wunsch von Opfern gesehen, wenn Minderjährige als Vertrauenspersonen beigezogen werden sollen, vor allem wenn es sich um Gewalt in engen sozialen Beziehungen handelt. Bei Kinderschutz-Einrichtungen wird von Erfahrungen berichtet, dass die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung Minderjähriger bei der Exekutive mitunter auch unterlaufen wird, etwa wenn an den Mut und an die Unabhängigkeit des Kindes appelliert wird, dass es eine Vertrauensperson doch nicht „nötig“ habe.

Die Anwesenheit von psychosozialen oder juristischen Prozessbegleiter/innen wird mittlerweile von Exekutive und Gericht bei den Vernehmungen als selbstverständlich erachtet. Dennoch wird von der Möglichkeit relativ selten Gebrauch gemacht, wahrscheinlich, weil Opfer über das Recht nicht hinreichend und verständlich informiert werden.

Gegen gerichtliche Beschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung gibt es für Opfer die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 87 StPO: Sie steht zu, wenn durch einen Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden (etwa durch das Untersagen der Anwesenheit einer Vertrauensperson) oder Pflichten entstehen (etwa zu einer körperlichen Untersuchung). Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Bekanntmachung zu laufen. Das Rechtsmittelgericht entscheidet in der Sache selbst, dabei sind nachträglich vorgebrachte oder bekannt gewordene Umstände zu berücksichtigen. Beschwerden nach § 87 StPO haben keine aufschiebende Wirkung. Dadurch sollen Verfahrensverzögerungen verhindert werden.¹⁵⁰ *Tipold*¹⁵¹ meint, das Gericht sollte trotzdem die Entscheidung abwarten wenn rechtliche Interessen durch ein Zuwarten nicht gefährdet sind, denn die Strafverfolgungsbehörden haben Beeinträchtigungen von Rechten möglichst gering zu halten (§ 5 Abs 2).

¹⁵⁰ Eder-Rieder, 2017, p. 259.

¹⁵¹ in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 87 Rz 22 (Stand 1.8.2011, rdb.at)

In der Hauptverhandlung – die in der Regel öffentlich ist – stellt es fast nie ein Problem dar, wenn Opfer von Vertrauenspersonen begleitet werden. Auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit können Opfer verlangen, dass drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet wird (§§ 228, 230 Abs 2 StPO).

Artikel 21 – Recht auf Schutz der Privatsphäre

Alle im Strafverfahren tätigen Behörden haben das Interesse der Opfer an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten (§ 10 Abs 3 StPO).

Informationen, die in nicht öffentlichen Verhandlungen oder im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt werden, sind besonders geschützt. Beschuldigte und Verteidiger/innen (§ 54 StPO) sowie Opfer und andere Personen (§ 68 StPO) dürfen diese nicht in einem Medienwerk oder sonst auf eine Weise veröffentlichen, dass die Informationen einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden, wenn dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, verletzt würden. Vertrauenspersonen sind gem § 160 Abs 2 letzter Satz StPO zu Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet. Geschützt wird dies zusätzlich mit einer entsprechenden Strafbestimmung: § 301 sieht bei Verstößen gegen dieses Verbot eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten vor oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

Aufzeichnungen von kontradiktischen Vernehmungen von Opfern, die durch eine Straftat in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten, sind durch das Gericht zu verwahren. Entgegen § 52 Abs 1 StPO besteht in diesem Fall kein Recht der Verfahrensbeteiligten – auch nicht des/der Beschuldigten oder Angeklagten – auf Ausfolgung einer Kopie (§ 265 Abs 5a).¹⁵²

Prinzipiell sind Hauptverhandlungen öffentlich (§ 228 StPO), Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind jedoch unzulässig. An den meisten Gerichten gibt es ein

¹⁵² BGBl I 2017/19. Es wird ein schriftliches Protokoll von der Einvernahme transkribiert, das im Zuge der Akteneinsicht kopiert werden kann.

Verbot des Filmens und Fotografierens im gesamten Gerichtsgebäude. Es lässt sich jedoch auf Grund der Allgegenwart von Mobiltelefonen kaum durchsetzen.¹⁵³ Die Öffentlichkeit kann aus drei abschließend aufgezählten Gründen ausgeschlossen werden und zwar von Amts wegen, auf Antrag eines Beteiligten oder auf Antrag eines Opfers. Ein Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ua (Z 2) die Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches des Opfers oder (Z 3) zum Schutz der Identität eines Zeugen/einer Zeugin oder eines Dritten aus den in § 162 StPO¹⁵⁴ angeführten Gründen.

In der Praxis wird die Öffentlichkeit bei Fällen von familiärer Gewalt in der Regel ausgeschlossen¹⁵⁵, ebenso bei Verhandlungen wegen Delikten, bei denen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte.

Bei Vernehmungen ist ein Zeuge / eine Zeugin nach persönlichen Daten zu befragen. Dabei ist jedoch in Anwesenheit anderer Personen darauf zu achten, dass diese Informationen nicht öffentlich bekannt werden (§ 161 StPO). Darauf wird bei Gericht nunmehr zuverlässig geachtet.

Alternativ zum Wohnort können Opfer eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift gegenüber den Strafverfolgungsbehörden angeben. Der Schutz der eigenen Wohnanschrift ist vielen Opfern ein wichtiges Bedürfnis, oft zur Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz der Privatsphäre. Über dieses Recht wird kaum informiert. Vielmehr kommt es immer wieder dazu, dass bei polizeilichen Einvernahmen routinemäßig eine Abfrage des Zentralen Melderegisters abgerufen wird und diese Adresse in den Akten gespeichert wird. Bei der ersten Akteneinsicht durch eine/n Beschuldigten wird diese Adresse bekannt. Oft entsteht auch der Eindruck, dass polizeiliche Bemühungen zum Schutz von persönlichen Daten an Wirksamkeit verlieren, sobald Daten an das Gericht übermittelt werden. Nachträglich personenbezogene Daten von der Akteneinsicht auszunehmen ist an die strengen Voraussetzungen des § 162 StPO gebunden (§ 51 Abs 2 StPO) und deshalb selten möglich.

153 Durch Mediengesetz und Urheberrechtsgesetz wird in Österreich generell die Privatsphäre geschützt.

154 Vgl Art 23 RL.

155 Interview 9 und 8.

Artikel 22 – Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

In Umsetzung der Richtlinie wurde in der österreichischen Strafprozessordnung § 66 a StPO eingeführt, der einerseits festlegt, welche Opfer ex lege als besonders schutzbedürftig anzusehen sind, wie Opfer individuell in Bezug auf ihre besondere Schutzbedürftigkeit begutachtet werden sollen (Abs 1) sowie welche Rechte besonders schutzbedürftigen Opfern zustehen (Abs 2).

Gesetzlich als “jedenfalls” besonders schutzbedürftig gelten Opfer,

(Z 1) die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten,

(Z 2) die Gewalt in Wohnungen ausgesetzt gewesen sein könnten¹⁵⁶

(Z 3) die minderjährig¹⁵⁷ sind.

Nicht gelungen ist es im Zuge der Umsetzung der RL-Opferschutz, Opfer von Hasskriminalität, von Menschenhandel und von Terrorismus ausdrücklich und auf Grund des Gesetzes als besonders schutzbedürftig anzuerkennen.¹⁵⁸ Die RL-Opferschutz fordert zwar lediglich, dass diese Opfergruppen im Rahmen der individuellen Begutachtung besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen. Dennoch hätten sich einzelne Opferhilfe-Einrichtungen eine gesetzliche Verankerung gewünscht.¹⁵⁹

Bei Gewalt in Wohnungen ist offensichtlich tatsächlich an jene Fälle gedacht, in denen Täter und Opfer unter einem Dach zusammenleben.¹⁶⁰ Gewalt in engen Beziehungen wird

¹⁵⁶

Bezug genommen wird dabei auf § 38a SPG vgl dazu die Ausführungen zu Artikel 18. Problematisch ist dies insofern, als damit Gewalt in engen sozialen Beziehungen nicht grundsätzlich erfasst wird, da solche Gewaltvorfälle nicht zwingend in einer Wohnung passieren müssen. Darüber hinaus werden – willkürlich – Fälle von Gewalt in Wohnungen erfasst, denen keine Beziehungstat zu Grunde liegt. Diesbezüglich kommt es zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern. Vgl Nachbaur & Unterlerchner, 2016.

¹⁵⁷

Mit Verweis auf § 74 Abs 1 Z 3: wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹⁵⁸

WEISSER RING, 2015.

¹⁵⁹

Für Opfer von Terrorismus zuletzt WEISSER RING, 2018c.

¹⁶⁰

als ein Beispiel genannt, bei dem eine individuelle Begutachtung erforderlich ist und die Art der Straftat für eine besondere Schutzbedürftigkeit sprechen könnte.¹⁶¹ Dies erscheint nicht nachvollziehbar, da die Erfahrungen von Opferhilfe-Einrichtungen zeigt, dass insbesondere Zeiten der Trennung für Opfer von Partnergewalt besonders gefährlich sind. Es ist daher nicht stimmig, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit ex lege im Sinne des § 66 a Abs 1 Z 2 StPO ein tatsächliches Zusammenleben voraussetzte.

Generell ist bei der Umsetzung der besonderen Schutzbedürftigkeit anzumerken, dass es zu unsystematischen¹⁶² Überschneidungen mit § 65 lit a (der enger gefasst) und lit c (der weiter gefasst ist) kommt.¹⁶³ Damit wurde eine Chance verpasst, Opfern möglichst unkompliziert und ohne individuelle Begutachtung umfassende Schutz- und Schonungsrechte zuzugestehen. Aus der Sicht des Opferschutzes ist dies bedauerlich, den Vorgaben der RL-Opferschutz entspricht es jedoch.

Neben den Opfern, die auf Grund des Gesetzes bereits als besonders schutzbedürftig anzusehen sind, ist eine individuelle Begutachtung von allen (anderen) Opfern vorgesehen. Das Gesetz sieht dabei als Maßstab vor das Alter des Opfers, den seelischen und gesundheitlichen Zustand sowie die Art und die konkreten Umstände der Straftat. Die Beurteilung ist ehestmöglich vorzunehmen. Auf die Wünsche und Vorstellungen des betroffenen Opfers wird dabei keine Rücksicht genommen, vielmehr sind die Strafverfolgungsbehörden angehalten, in jedem Einzelfall anhand der in § 66 a StPO genannten Kriterien vorzugehen.¹⁶⁴ Dies entspricht nicht vollständig Artikel 22 Abs 6 RL-Opferschutz, der vorsieht, dass die Wünsche der Opfer „berücksichtigt“ werden.

Die Umstände sind bereits beim Erstkontakt mit dem Opfer zu erfragen und zu berücksichtigen. In der Regel wird damit die erste Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit der Polizei übertragen. In den Erläuternden Bemerkungen wird weiter gewünscht, dass diese Erstfeststellung in “formalisierter Form” zu erheben und zu

BMJ, BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016, p. 5.

¹⁶¹

BMJ, BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016, p. 6.

¹⁶² Bundesverband Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreich (Ed.), p. 27.

¹⁶³ Bruckmüller & Unterlerchner 2017, p. 203; Nachbaur & Unterlerchner 2016, p.149

¹⁶⁴

ErläutRV 1058 BlgNr 25.GP 12; BMJ, BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016, p. 6.

dokumentieren ist.

Die Exekutivbeamten/innen sehen sich nunmehr mit der Situation konfrontiert, in einer Fülle von Fällen eine individuelle Begutachtung vornehmen zu müssen. Auf Grund des enormen Arbeitsanfalles fällt es nicht allen Exekutivbeamten/innen leicht, sich dafür ausreichend Zeit und Geduld zu nehmen. Es gibt keinen eigenen Handlungsleitfaden und keine Dienstanweisung zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit. Die Exekutivbeamten/innen orientieren sich unmittelbar am Gesetzeswortlaut. Gedächtnisstütze ist dabei das elektronische Dokumentationssystem (PAD), das auch in Bezug auf entsprechende Feststellungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit „Pflichtfelder“ vorsieht. Bundesweit wurden im Rahmen von laufenden verpflichtenden Fortbildungen zu den Neuerungen in der Strafprozessordnung auch die Bestimmung des § 66 a StPO geschult. Darüber hinaus hat es Abteilungsschulungen entsprechend den Schwerpunkten von Dienstführenden gegeben.

Opfer von Menschenhandel werden regelmäßig als besonders schutzbedürftig erkannt. Opfer im Bereich der allgemeinen Opferhilfe im Gegensatz dazu so gut wie nie.

Problematisch erscheint insbesondere, dass Feststellungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit dokumentiert werden und damit Teil des Strafaktes werden. Damit haben beschuldigte Personen im Zuge der Akteneinsicht Zugang zu sensiblen Daten (etwa zu Gesundheitszustand, sexueller Orientierung, Wertanschauung oder Religion – etwa wenn es sich um Hasskriminalität auf der Basis von entsprechenden Vorurteilen handelt). Dies scheint insbesondere unter Berücksichtigung von Art 21 RL-Opferschutz problematisch. Auf den Umstand der Dokumentation sind Opfer hinzuweisen. *Pilnacek*¹⁶⁵ weist daraufhin, dass es nicht Sinn und Zweck der Begutachtung ist, das Opfer zur Bekanntgabe höchstpersönlicher Lebensumstände zu drängen.

Die Beurteilung durch die Polizei bindet Staatsanwaltschaft und Gericht nicht. Im Zweifel und bei neuen Erkenntnissen kann die Schutzbedürftigkeit neuerlich geprüft und anders entschieden werden.

¹⁶⁵

Pilnacek 2017, p.16.

Werden einem Opfer die aus § 66a Abs 2 abgeleiteten Rechte nicht gewährt, sind ihm die Gründe dafür mitzuteilen. Bei der Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich um keine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel erhoben werden könnte. Macht das Opfer jedoch ein Recht nach § 66 a Abs 2 StPO geltend und wird ihm dieses nicht gewährt, kann es wegen der Verletzung subjektiver Rechte durch die Staatsanwaltschaft Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erheben, Rechtsverletzungen durch das Gericht können nach § 87 Abs 2 StPO geltend gemacht werden.¹⁶⁶

Artikel 23 – Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens

§ 66 a Abs 2 StPO listet die besonderen Schutz- und Schonungsrechte auf, die besonders schutzbedürftigen Opfern zustehen. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung von Rechten, die bestimmten Opfergruppen schon vor dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016¹⁶⁷ zustanden¹⁶⁸.

(1) Das Recht zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden.

Dies ist in Ballungszentren bei der Exekutive meist möglich, in ländlichen Gegenden nicht immer. Bei Gericht kann auf Grund der festen Geschäftszuordnung keine Rücksicht auf ein solches Verlangen genommen werden. Bei Notwendigkeit besteht jedoch die Möglichkeit, dass eine Befragung durch eine sachverständige Person erfolgt, die das gleiche Geschlecht wie das Opfer hat.

(2) Das Recht, die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern (§ 158 Abs 1 Z 2 und 3, Abs 2)

Bei Exekutive und Gericht wird an sich Rücksicht darauf genommen, dass nur Fragen

¹⁶⁶ Klein & Prior, 2016,p. 865.

¹⁶⁷ BGBl I 26/2016

¹⁶⁸ Nachbaur & Unterlerchner, 2016, p. 147.

gestellt werden, die für das Strafverfahren erforderlich sind. Gesetzlich ist jedoch vorgesehen, dass die befragten Personen trotz Weigerung zur Aussage verpflichtet werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich ist. In der Hauptverhandlung haben die beteiligten Personen und das Gericht die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Der/dem Vorsitzenden obliegt jedoch die Verhandlungsführung und unzulässige Fragen können zurückgewiesen werden. Fragen, die unangemessen erscheinen, können untersagt werden (§ 249 StPO).

(3) Das Recht zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs 3 StPO)

(4)

Eine schonende abgesonderte Einvernahme ist im Ermittlungsverfahren durch die kontradiktorische Vernehmung möglich. Opfer werden in einem eigens eingerichteten Zimmer von der / dem Haft- und Rechtsschutzrichter/in oder einer/einem Sachverständigen befragt. Die Vertrauensperson hat die Möglichkeit, in diesem Raum anwesend zu sein. Die Vernehmung wird mittels Ton- und Bildübertragung in einen anderen Raum übertragen. Dort hat die beschuldigte Person und deren Verteidigung die Möglichkeit, die Vernehmung unmittelbar mitzuverfolgen und Fragen zu stellen (§ 6 StPO). Da bei der kontradiktorischen Vernehmung die Beweisaufnahme unmittelbar und richterlich geschieht und die beschuldigte Person die Möglichkeit hat, sich an der Vernehmung in der vorgesehenen Weise zu beteiligen, wird eine Aufzeichnung der Bild- und Tonaufnahme in der Hauptverhandlung als Beweismittel zugelassen. Das Opfer, das im Ermittlungsverfahren kontradiktorisch ausgesagt hat, kann in der darauf folgenden Hauptverhandlung von der Aussagebefreiung (§ 156 Abs 1 Z 2 StPO) Gebrauch machen.

Das Recht, auf Antrag des Opfers oder der Staatsanwaltschaft kontradiktorisch vernommen zu werden, steht besonders schutzbedürftigen Opfern zu (§ 66 a Abs 2 Z 3 StPO) sowie Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen (§ 72 StGB). Minderjährige Zeug/inn/en, die durch die Tat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, hat das Gericht zwingend auf diese Weise zu vernehmen.

Bei allgemeinen Gewaltdelikten wird dem Opfer fast nie eine kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren zugestanden. In der Praxis handelt es sich dabei um

Rechte, die fast ausschließlich den Opfern von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und von Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung zugestanden werden.

In der Hauptverhandlung steht das Recht, schonend abgesondert vernommen zu werden nach § 250 Abs 3 StPO allen Opfern zu, die Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder von einer Verletzung ihrer sexuellen Integrität geworden sei könnten (§ 65 Z 1 lit a StPO). Die gesetzliche Bestimmung verweist auf die kontradiktorische Vernehmung: Mit Hilfe von technischen Einrichtungen der Ton- und Bildübertragung wird die Einvernahme des Opfers in den Verhandlungssaal übertragen. Das Opfer kann sicher in einem abgelegenen getrennten Raum einvernommen werden und ist vor einem Zusammentreffen mit dem/der Angeklagten geschützt. In der Praxis wird von dieser rechtlichen Möglichkeit (noch) fast kein Gebrauch gemacht. Eher wird die Möglichkeit genutzt, ausnahmsweise den/die Angeklagte/n während der Anhörung des Opfers aus dem Verhandlungssaal „abtreten“ zu lassen. Er/sie muss anschließend darüber informiert werden, was in seiner Abwesenheit geschehen ist (§ 250 StPO). Die Nachteile bestehen darin, dass die Rechte der angeklagten Person nicht im gleichen Umfang gewahrt werden können wie bei einem unmittelbaren Verfolgen der Aussage über Ton- und Bildübertragung. Das Urteil kann unter Umständen leichter mit einer Nichtigkeitsbeschwerde / einer Berufung wegen vorliegenden Nichtigkeitsgründen angefochten werden.

(4) Das Recht zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs 1 StPO)¹⁶⁹

(5) Das Recht, unverzüglich von Amts wegen informiert zu werden über die Freilassung des/der Beschuldigten aus der Untersuchungshaft unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe und der damit verbundenen gelinderen Mittel (§§ 172 Abs 4, 177 Abs 5 StPO) sowie über die Flucht aus der Untersuchungshaft (§ 181 a StPO).

Nicht immer können Opfer in Räumen vernommen werden, die für diesen Zweck ausgelegt sind. Bei jungen Kindern wird bei der Exekutive nach Möglichkeit in einem kindgerechten Raum vernommen, Erwachsenen steht diesbezüglich keine entsprechende Möglichkeit offen. Bei Gericht sind die Räume, in denen Opfer schonend (kontradiktorisch) vernommen werden, nach Möglichkeit den Bedürfnissen der Opfer entsprechend gestaltet.

¹⁶⁹ Vgl Art 21 RL.

Die technische Ausstattung der Gerichte ist mittlerweile akzeptabel.

Bei gerichtlichen abgesonderten Vernehmungen besteht tatsächlich die Möglichkeit, dass die Befragung von besonders schutzbedürftigen Opfern durch sachverständige Personen erfolgt (§ 165 Abs 3 StPO). Es sind dies in der Regel Psycholog/inn/en. Die sachverständige Person informiert in diesen Konstellationen auch über den Ablauf der Einvernahme und über das Recht auf Aussagebefreiung nach einer kontradiktorischen Vernehmung. Im Gesetz wird ausdrücklich gefordert, dass dabei auf das Alter und den Zustand des Opfers Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel 24 – Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens¹⁷⁰

Entsprechend § 66a Abs 1 Z 3 StPO sind Minderjährige¹⁷¹ ex lege besonders schutzbedürftig. Anders als in der RL-Opferschutz vorgesehen werden einzelne Rechte jedoch ausschließlich Kindern unter 14 Jahren zugestanden, etwa die verpflichtende Beiziehung einer Vertrauensperson bei der Vernehmung (§ 160 Abs 3 StPO). Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass auch Kinder nur unter den Voraussetzungen des § 65 iVm § 66 Abs 2 StPO einen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung haben. Prozessbegleitung ist zwar minderjährigen Opfern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, jedenfalls zu gewähren, dennoch gibt es einen Anteil an minderjährigen Opfern, die keinen Zugang zu Prozessbegleitung haben. Dies betrifft auch Kinder, die Gewalt in engen sozialen Beziehungen „mitemleben“ müssen und dadurch indirekt viktimisiert werden.¹⁷²

Kinder werden prinzipiell im Strafverfahren selbst einvernommen. In der Regel kommt es zu zwei Einvernahmen, einer polizeilichen und einer kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Damit müssen Kinder nicht ein weiteres Mal in der Hauptverhandlung aussagen.¹⁷³

¹⁷⁰ Die Informationen zu Art 24 stammen aus den Interviews 1 und 7.

¹⁷¹ Minderjährig ist, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 74 Abs 1 Z 3 StGB).

¹⁷² Nachbaur, 2012, p. 229.

¹⁷³ Vgl Art 22.

Die erste Einvernahme findet normalerweise bei der Polizei statt. Dafür gibt es meist bei den Landeskriminalämtern besondere, kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten. Die Vernehmung wird zwar audiovisuell aufgezeichnet, von der Vernehmung wird jedoch anschließend ein Transkript verfasst, da die polizeiliche audiovisuelle Aufnahme im weiteren Strafverfahren nicht verwertet werden kann.¹⁷⁴ Manchmal kommt es in diesem Stadium zu wiederholten Einvernahmen, wenn etwa die erste polizeiliche Befragung nicht bei einem Landeskriminalamt sondern bei einer kleineren Polizei-Inspektion erfolgt und die Exekutivbeamt/inn/en dort nicht über die entsprechende Erfahrung verfügen und eine ergänzende Vernehmung erforderlich erscheint.

Bei den Landeskriminalämtern erfolgt die Einvernahme durch besonders geschulte Beamt/inn/e/n. Meistens sind dies weibliche Polizistinnen, es kann deshalb auch vorkommen, dass männliche Opfer von Frauen befragt werden. Die technische Ausstattung ist ausgezeichnet. Das Angebot steht in erster Linie sehr jungen Opfern offen, ab ca 14 Jahren ist es keine Selbstverständlichkeit, dass Kinder auf diese Weise vernommen werden. Die ist in erster Linie einem Mangel an Ressourcen geschuldet.

In Oberösterreich gibt es mobile Angebote des Landeskriminalamtes, das bedeutet, dass besonders geschulte Beamt/inn/e/n auch zu entlegenen Polizei-Inspektionen kommen, um dort eine Einvernahme durchzuführen. Prinzipiell ist jeder Vernehmung einer Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (ansonsten auf Verlangen des Opfers). Dennoch werden Kinder oft von einvernehmenden Personen „überzeugt“, dass sie die Einvernahme auch alleine bewältigen können. Dies wird von Expert/inn/en ausgesprochen kritisch gesehen. Wünschenswert wäre, dass bereits bei der polizeilichen Einvernahme eine Prozessbegleitung (soweit Anspruch darauf besteht) beigezogen wird. Da Prozessbegleitungs-Einrichtungen jedoch keine 24/7/365 Angebote zur Verfügung stellen, müsste mit der polizeilichen Einvernahme unter Umständen zugewartet werden. Dies ist selten der Fall.

Im weiteren Ermittlungsverfahren werden Kinder kontradiktorisch vernommen. Minderjährige Opfer, die durch die Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden

¹⁷⁴ § 13 StPO.

sein könnten, sind zwingend auf diese Weise zu vernehmen, andere besonders schutzbedürftige Opfer (und damit gemäß § 66a Abs 1 Z 3 alle minderjährigen Opfer) sind auf Antrag kontradiktorisch zu vernehmen (§ 165 Abs 4 StPO). Bei Gericht werden minderjährige Opfer für gewöhnlich von Sachverständigen (meist Psycholog/inn/en) befragt.

Im Laufe des Ermittlungsverfahrens werden immer wieder von den Gerichten Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Bundesweit dürfte dies unterschiedlich gehandhabt werden. Medizinische Gutachten sind dabei eher selten, häufig handelt es sich um aussagepsychologische Gutachten. Dabei wird versucht, wissenschaftlich fundiert Hinweise zu finden, ob das vom Opfer geschilderte Geschehen auf realen Ereignissen beruht. Mit großer Wahrscheinlichkeit muss in diesem Zusammenhang das Kind ein weiteres Mal Angaben zum Geschehen machen.

Darüber hinaus werden psychiatrische Gutachten in Auftrag gegeben zur Glaubwürdigkeit des Opfers und zu den Folgen der Tat. Im gesamten Bundesgebiet sind nicht in allen Regionen ausreichend Sachverständige verfügbar. In Wien und Niederösterreich dürfte es wenig Probleme geben, in Linz jedoch müssen Betroffene immer wieder bis Klagenfurt reisen, um sich einer Begutachtung zu stellen. Durch die Einbeziehung von Sachverständigen dauern die entsprechenden Verfahren oft lange, mit einer Dauer von über sechs Monaten ist zu rechnen.

Die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht sind nunmehr verpflichtet, die Bestellung eines Kurators beim Pflschaftsgericht anzuregen, wenn

- der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Opfers selbst der Straftat verdächtig ist
- die Gefahr besteht, dass es zu einem Widerstreiten der Interessen des Opfers und seines gesetzlichen Vetrreteters kommen kann (zB der Beschuldigte ist der Lebensgefährte der Mutter)
- oder dem minderjährigen Opfer im Strafverfahren kein gesetzlicher Vertreter beisteht (etwa bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen).¹⁷⁵

In der Praxis funktioniert das (noch) nicht lücken- und reibungslos. Vermieden werden

¹⁷⁵ BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016

sollte jedenfalls, dass es durch das pflegschaftsgerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Kurators und zu einer weiteren Befragung des Kindes kommt.

Die Exekutive informiert bei allen Befragungen, wenn Kinder zu Opfern wurden, über Prozessbegleitung und entsprechende Beratungsstellen. Die Informationsbroschüren wenden sich in erster Linie an jugendliche Opfer und Eltern. Die Thematik ist so komplex, dass eine schriftliche Information von jungen Kindern nicht zielführend erscheint und das Angebot einer kindgerechten und persönlichen Information geboten werden muss.

Oft vermittelt die Polizei Betroffene an Kinderschutz-Einrichtungen, andere finden über die Jugendwohlfahrt den Weg zur Beratungseinrichtung. Vereinzelt werden Kinderschutz-Einrichtungen auch durch das Strafgericht eingeschaltet.

Nach wie vor wird von Kinderschutz-Einrichtungen festgestellt, dass es zu vielen Einstellungen der Verfahren bereits im Ermittlungsverfahren kommt. Es lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit sagen, worauf dies zurück zu führen ist. Es erweckt jedoch den Eindruck, dass gerade kleine Kinder im Strafverfahren nicht wirklich „gehört“ werden.

Artikel 25 – Schulung der betroffenen Berufsgruppen

- **Ausbildung von psychosozialen Prozessbegleiter/inne/n**

Im Oktober 2015 wurde in Österreich das erste Mal eine verpflichtende, standardisierte Ausbildung für Prozessbegleiter/innen angeboten. Das Curriculum wurde unter Leitung des Justizressorts unter Einbindung von externen Expert/inn/en erarbeitet. Die Ausbildung gliedert sich in einen allgemeinen und drei spezifische Teile¹⁷⁶ und hat einen Umfang von ... Stunden. Zur allgemeinen Ausbildung sind maximal 27 Teilnehmer/innen zugelassen, zu den spezifischen maximal je 12. Ein Verwaltungsübereinkommen zwischen den Fachministerien (dem Justiz-, Familien- und Frauenressort) regelt Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie deren Rahmenbedingungen und Kostenteilung. Die Kosten eines Lehrgangs belaufen sich auf rund 46.000 Euro.¹⁷⁷

Mittlerweile konnten 5 Ausbildungslehrgänge angeboten werden und 114 Personen

¹⁷⁶ Vgl dazu Überblick.

¹⁷⁷ Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (Ed.), 2016, GREVIO, p. 22.

absolvierten die Ausbildung erfolgreich.¹⁷⁸

- **Fortbildung für juristische Prozessbegleiter/innen**

Juristische Prozessbegleitung kann in Österreich ausschließlich von Rechtsanwält/inn/en angeboten werden. Für Interessierte wurde eine zweitägige Fortbildung erarbeitet, ebenfalls unter Leitung des Justizressorts unter Einbindung von externen Expert/inn/en. Die Fortbildung wird gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer angeboten. Im Juni 2018 absolvierten insgesamt 28 Teilnehmer/innen die Fortbildung.¹⁷⁹

- **Justiz**

Im Bereich der Justiz wird im Grevio -Bericht festgehalten, dass Fortbildung zwar zu den allgemeinen Dienstpflichten des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG)¹⁸⁰ gehört, dass aber keine verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen existieren.¹⁸¹ Der Ausbildungsdienst dauert vier Jahre und kann in einem Ausmaß von zwei Wochen auch bei einer Opferschutz-Einrichtung geleistet werden. Diese Möglichkeit trägt wesentlich dazu bei, dass angehende Richter/innen und Staatsanwält/inn/e/n zumindest einen kurzen Einblick in Opferhilfe-Einrichtungen und ihre Tätigkeit gewinnen können. Zu kritisieren ist dabei lediglich, dass es sich tatsächlich nur um einen sehr kurzen Einblick handelt und dass das Praktikum auch bei anderen Institutionen absolviert werden kann.¹⁸²

- **Exekutive**

Seit den 90er Jahren werden für Polizist/inn/en Trainings zum Thema „Gewalt in der Privatsphäre“ angeboten. Mittlerweile gehören entsprechende Module zur Grundausbildung der Exekutive. Es handelt sich dabei um zwei- bis dreitägige interdisziplinäre Seminare, in denen sich angehende Exekutivbeamt/inn/en gemeinsam mit Expert/inn/en von Gewaltschutzzentren mit den Gründen, Formen und Mustern von häuslicher Gewalt auseinandersetzen. Das System hat sich mittlerweile bewährt. Schulungen und Trainings sind in den Bundesländern unterschiedlich in Bezug auf Inhalt

178 Auskunft Management-Zentrum Opferhilfe per e-mail vom 11.6.2018.

179 Auskunft Management-Zentrum Opferhilfe per e-mail vom 11.6.2018.

180 BGBl 1961/305 zuletzt geändert durch BGBl I 2018/32.

181 Bundesministerium für Frauen und Gesundheit (Ed.), 2016, GREVIO, p. 20.

182 Etwa bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokuratur sowie bei einer Fürsorgeeinrichtung. Schattenbericht-GREVIO, 2016, p. 50f.

und Vortragende. Während in Wien etwa Expert/inn/en von Frauenhäusern, Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und Kinder- und JugendhilfeträgerInnen gemeinsam die Trainings durchgeführt werden, kommt es in den Bundesländern durchaus vor, dass Gewaltschutzzentren ohne andere Institutionen in der Grundausbildung vortragen.¹⁸³

Der Schwerpunkt liegt jedoch auf der Thematik der Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Themen der allgemeinen Opferhilfe werden nicht tangiert. Themen des Kinderschutzes kommen mitunter zu kurz, Themen wie Hasskriminalität, Menschenhandel oder generell der Umgang mit besonders schutzbedürftigen Opfern unabhängig von der Straftat werden nicht in der Grundausbildung geschult.

Weiterführende Schulungen zu unterschiedlichen Themen der Viktimologie erlauben eine fortlaufende Weiterbildung und Sensibilisierung der Beamt/inn/en. Umfang, Inhalt und Regelmäßigkeit dieser Trainings ist jedoch regional ausgesprochen unterschiedlich. Es sind auch nicht alle Trainings verpflichtend.¹⁸⁴

- **Gesundheitsbesuche**

Fundiertes Wissen über Gewalt und eine entsprechende Sensibilität im Umgang mit Betroffenen ist für Personen in Gesundheitsberufen von großer Bedeutung. Oft sind sie die ersten, die nach Gewaltdelikten zu Hilfe gerufen werden, oft liegt es an ihren Verletzungsspuren richtig zu deuten und zu dokumentieren. Durch die seit 2011 rechtlich vorgeschriebene Einrichtung von Opferschutzgruppen¹⁸⁵ in Spitälern werden zwar immer mehr medizinische Fachkräfte für die Thematik sensibilisiert. Es gibt dabei gut funktionierende Beispiele.¹⁸⁶ Im gesamten Bundesgebiet erfolgte die Umsetzung nicht so rasch wie erforderlich.¹⁸⁷ Während Kinderschutzgruppen in den meisten Spitälern bereits seit Jahren Standard sind, gibt es immer noch nicht ausreichende Opferschutzgruppen.¹⁸⁸

183 NGO-Koalition (Ed.), 2016, Schattenbericht-GREVI0, p. 48f.

184 NGO-Koalition (Ed.), 2016, Schattenbericht-GREVI0, p. 49.

185 § 8 e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl 1957/1 zuletzt geändert durch BGBl I 2011/69.

186 <https://www.akhwien.at/default.aspx?pid=17790>

187 N.N., (2014, March 03).

188 NGO-Koalition (Ed.), 2016, Schattenbericht-GREVI0, p. 51.

Artikel 26 – Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten

Europäische Netzwerke

- Victim Support Europe¹⁸⁹

Seit der Gründung 1990 ist der WEISSE RING Mitglied der in Europa führenden Dachorganisation Victim Support Europe, die sich europaweit für die Stärkung der Rechte und der Unterstützung von Verbrechenopfern einsetzt. Victim Support Europe vertritt 44 Mitgliedsorganisationen und setzt sich dafür ein, europäische und internationale Gesetze zu verbessern, und zwar durch Forschung zu opferrelevanten Themen, durch Wissensvermittlung und durch Kapazitätsaufbau von nationalen Strukturen.

- Wave¹⁹⁰

Das europäische Netzwerk gegen Gewalt an Frauen WAVE (Women Against Violence Europe) wurde 1994 gegründet und war über 20 Jahre im Verein AÖF angesiedelt. Seit 2014 ist WAVE ein eigenständiger Verein. Es handelt sich um ein europaweites, einflussreiches Netzwerk von NGOs, die sich für Frauen und ihre Rechte einsetzen, insbesondere für das Recht auf ein Leben ohne Gewalt. 2015 umfasste das Netzwerk mehr als 112 Mitglieder in 46 Europäischen Staaten, insgesamt werden über 4.000 Frauenorganisationen in Europa vernetzt.

Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne

- Kampagne GewaltFREI LEBEN¹⁹¹

Die Kampagne GewaltFREI LEBEN sensibilisierte zwischen 2014 und 2017 intensiv für das Thema Gewalt an Frauen und Kindern. Zahlreiche Projekte wurden in diesem Zusammenhang verwirklicht und wertvolle Präventionsarbeit geleistet. Ziel war es, die Frauenhelpline 0800 222 555 bekannter zu machen und die Kooperation mit Vernetzungspartner/inne/n zu intensivieren. Fünf Projekte widmeten sich unterschiedlichen Zielgruppen: dem Gesundheitsbereich, Kindern und Jugendlichen, den

189 <https://victimsupport.eu/>

190 <https://wave-network.org/>

191 <http://www.gewaltfreileben.at/de/>

Medien, Migrantinnen und Migranten, sowie den Anstrengungen, Femizid und schwere Gewalt an Frauen zu verhindern.

Neue Medien / Internet

- Info-Victim¹⁹²

Auf Initiative der Opferhilfe-Organisation APAV arbeitete der WEISSE RING Österreich gemeinsam mit anderen EU- Staaten an Materialien, die Informationen über Opferrechte für Betroffene leicht verständlich zugänglich machen sollen. Es wurde eine Website entwickelt und Broschüren herausgegeben. Im Rahmen des Projektes „Info Victim“ entstanden auch Plakate und eine Diskussionsveranstaltung wurde in Wien organisiert.

- fem:HELP-App¹⁹³

Die fem:HELP-App für Android-Handys und iPhones ist ein mobiler Service für Frauen. Sie soll Frauen, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind helfen, rasch und unkompliziert eine Opferhilfe-Einrichtung zu kontaktieren. Es gibt einen direkten Zugriff auf den Notruf der Polizei, den Gehörlosen-Notruf der Polizei und die Frauenhelpline. Weiters können mit der App Gewalterfahrungen dokumentiert werden. Das Service ist auf Deutsch, Englisch, Türkisch und Bosnisch-Serbisch-Kroatisch verfügbar.

- BanHate-App¹⁹⁴

Die BanHate-App ist eine Möglichkeit, im Internet gegen Hasskommentare und Gewalt im Netz Zivilcourage zu zeigen. Hasspostings können schnell und sicher über Smartphone oder Tablet gemeldet werden. Es gibt die Möglichkeit, die Dokumentation zu den Hasspostings hochzuladen. Per App kann weiter verfolgt werden, was im Zusammenhang mit den gemeldeten Hasspostings geschehen ist. Damit kann die Zivilgesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung medialer Diskriminierung beitragen.

¹⁹² http://www.infovictims.at/at/001_home/001_infovictims.html

¹⁹³ https://www.bmgf.gv.at/home/femHelp_App/

¹⁹⁴ <https://www.banhate.com/>

IV. Best Practice

In Österreich ist es gelungen, für bestimmte Opfergruppen eine intensive Begleitung durch das Strafverfahren zu etablieren. Anspruch auf Prozessbegleitung haben prinzipiell Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO.¹⁹⁵ Sind die Opfer durch die Straftat „persönlich betroffen“¹⁹⁶, haben sie einen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung unabhängig von ihrem Einkommen.¹⁹⁷

Die Prozessbegleitung gliedert sich in zwei Angebote, die einander stützen und ergänzen. In der psychosozialen Prozessbegleitung unterstützen Mitarbeiter/innen von Opferhilfe-Einrichtungen die Betroffenen. Sie informieren sie verständlich und wiederholt über Abläufe und versuchen die Belastungen des Strafverfahrens so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört etwa auch, die Betroffenen zu Gericht zu begleiten und dort durch praktische Maßnahmen ein Zusammentreffen mit der / dem Angeklagten zu verhindern. Dazu gehört jedoch auch, gemeinsam mit der juristischen Prozessbegleitung zu überlegen, wie sich Betroffene im Strafverfahren wieder handlungsfähig fühlen können. Gemeinsam mit den Betroffenen wird entschieden, ob etwa ein Privatbeteiligtenanschluss sinnvoll ist und ob Beweisanträge gestellt werden sollen. Dabei ist Ziel immer die Ermächtigung der Betroffenen, ihre Bedürfnisse geben die Richtung und das Ziel vor.

Die juristische Prozessbegleitung kann ausschließlich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angeboten werden. Es geht dabei um eine juristische Vertretung der Interessen der Betroffenen. Was die Prozessbegleitung zu einem besonderen Angebot macht, ist der gesetzliche Anspruch sowie der Umstand, dass Opferhilfe-Einrichtungen die Entscheidung treffen, ob Prozessbegleitung erforderlich ist. Das ermöglicht es, in einem geschützten Rahmen in einem vertraulichen Gespräch die Umstände zu erläutern, die eine „persönliche Betroffenheit“ ausmachen, etwa massive psychische Folgen nach der Tat oder Vorerkrankungen, die Betroffene besonders verletzlich machen.

Psychosoziale Prozessbegleiter/innen verfügen darüber hinaus über ein

¹⁹⁵ Vgl ausführlich dazu vgl Einleitung.

¹⁹⁶ Nachbaur, 2012.

¹⁹⁷ Haumer & Prasthofer-Wagner, 2016.

Aussageverweigerungsrecht (§ 157 Abs 1 Z 3 StPO). Das bedeutet, dass sie im Strafverfahren nicht gezwungen werden können, über die Gespräche im Rahmen der Prozessbegleitung, aussagen zu müssen. Dieser Umstand ermöglicht es erst, tatsächlich Vertraulichkeit zusichern zu können.¹⁹⁸

Das Angebot hat sich bewährt und wird von Opfern geschätzt. Das BMVRDJ hat gemäß § 66 StPO bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich beauftragt, Opfern nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.¹⁹⁹

Um die Qualität der Prozessbegleitung zu gewährleisten, wurden von einer Interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechende Standards verabschiedet. An den Qualitätsstandards wird laufend gearbeitet. Mittlerweile sind die Qualitätsstandards Bestandteil der Förderverträge mit dem BMVRDJ und die Opferhilfe-Einrichtungen verpflichten sich zu deren Einhaltung. Die Leistungen der Prozessbegleitung werden finanziert vom BMVRDJ²⁰⁰, wobei die dafür aufgewendeten Beträge jährlich ansteigen, im Jahr 2016 betragen diese € 2.949.975,--. Damit konnten 6.963 Opfer im Strafverfahren und 531 Opfer im Zivilverfahren prozessbegleitet werden.²⁰¹

Das Erfolgsgeheimnis ist jedoch nicht nur die Ausgestaltung der Prozessbegleitung mit den zwei Komponenten psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sondern auch die (mittlerweile) hohe Akzeptanz durch Exekutive und Gericht. Beigetragen haben dazu auch „Runde Tische“ an den Landesgerichten für Strafsachen. In den vergangenen Jahren wurde dazu jährlich von den Präsident/inn/en der Landesgerichte eingeladen, mittlerweile werden die Kooperationstreffen alle zwei Jahre veranstaltet. Die sind eine institutionalisierte Gelegenheit, sich auszutauschen und über die jeweiligen Rollen und gegenseitigen Rollenverständnisse zu sprechen. Das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O)²⁰² koordiniert alle Belange zwischen den Opferhilfe-Einrichtungen und den Ministerien und nimmt die Koordination von Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und

198 Zur komplexeren Rechtslage bei der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen vgl. Nachbaur, 2017, pp. 232.

199 BMVRDJ (Ed.), 2018g

200 Vorgesehen ist dabei eine Einzelfallabrechnung.

201 BMJ -Pr7000/0134-III 1/2017. Im Jahr 2015 war es ein Betrag von € 2.878.236 und 6.747 Begleitungen im Strafverfahren und 573 im Zivilverfahren.

202 BMVRDJ (Ed.), 2015, Managementzentrum Opferhilfe

Arbeitsgruppen wahr.

Jedenfalls erwähnt werden müssen bei „best practice“ die gesetzlichen Schutzmöglichkeiten in Österreich gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. In diesem Zusammenhang funktioniert auch die Vermittlung von Opfern an Opferunterstützungsdienste (in diesem Fall bei Betretungsverboten an die Gewaltschutzzentren oder Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie) vorbildlich.²⁰³

V. Herausforderungen

Obwohl Österreich in Umsetzung der RL-Opferschutz viel bewegt und erreicht hat, bleibt noch Einiges zu tun, um allen Anforderungen gerecht zu werden:

Nicht alle Opfer einer Straftat haben den Anspruch auf Unterstützungsleistungen entsprechend ihren Bedürfnissen. Das betrifft vor allem Kinder, die Gewalt in engen sozialen Beziehungen miterleben mussten aber auch etwa die Opfer von Hasskriminalität, Einbruch, Betrug, Cybermobbing oder von Fahrlässigkeitsdelikten.²⁰⁴ Einem Großteil der Opfer von Straftaten steht lediglich die telefonische Beratung durch den Opfernotruf 0800 112 112²⁰⁵ zur Verfügung.

Die Informationen zu den Opferrechten sind nicht leicht verständlich. Meist wird Informationspflichten dadurch entsprochen, dass Informationsblätter vorgelesen, mitgegeben oder postalisch zugeschickt werden. In vielen Fällen ist eine mündliche Erörterung und wiederholte Erklärung jedoch dringend erforderlich. Um das leisten zu können, ist es erforderlich, gezielt auf Angebote hinzuweisen, welche dies leisten können.

Die Weitervermittlung von Opfern durch Strafverfolgungsbehörden an Opferunterstützungsdienste funktioniert nur im Bereich der Gewalt in engen sozialen

²⁰³ Ausführlich dazu Artikel 8 RL.

²⁰⁴ Die RL-Opferschutz sieht zwar vor, dass der Schwerpunkt der Opferunterstützungsdienste auf den spezifischen Bedarf von Opfern gelegt werden soll, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben. Dennoch ist Ziel der RL-Opferschutz, dass alle Opfer von Straftaten Zugang zu Rechten im Verfahren und zu Unterstützungsleistungen offensteht.

²⁰⁵ Finanziert durch das BMVRDJ, betrieben vom WEISSEN RING. Ausführlich dazu Artikel 8 RL.

Beziehungen nach Verhängung eines Betretungsverbot. Auch bei schweren Gewalttaten im öffentlichen Raum bereitet die Weitervermittlung größte Schwierigkeiten und führt viel zu oft dazu, dass Opfer ihre Rechte nicht kennen und deshalb nicht in Anspruch nehmen. Auch Kinder und Jugendliche werden nicht verlässlich und lückenlos nach einer Viktimisierung unterstützt.

Opferhilfeunterstützungsdienste sind nicht hinreichend bekannt. Ein Großteil der Bevölkerung kennt nicht die richtigen Anlaufstellen. Diesbezüglich gilt es (weiterhin) in eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu investieren.²⁰⁶

Es gibt nach wie vor in vielen Regionen zu wenig qualifizierte Dolmetscher/innen. Dies betrifft in erster Linie die Situationen von erster polizeilicher Einvernahmen und Anzeigeerstattungen.

Opferrechte, die gesetzlich verankert sind, werden in der Praxis zu wenig berücksichtigt. Dies betrifft ua das Recht bestimmter Opfergruppen, bei diversionellen Erledigungen eines Strafverfahrens durch eine Stellungnahme die eigenen Bedürfnisse und Vorstellungen zu einer Wiedergutmachung einbringen zu können. Im Bereich der Diversion sollte mehr auf die Leistungen von NeuStart zurück gegriffen werden, denen die Berücksichtigung von Opferinteressen ein Anliegen ist. Opfer werden in der Hauptverhandlung nicht immer auf schonende Weise vernommen, auch wenn sie einen gesetzlichen Anspruch darauf haben. Das Zusammentreffen von Opfer und Angeklager / Angeklagtem bei Gericht wird nur durch Bemühungen von Opferunterstützungsdiensten bzw von engagierten Gerichtspersonen verhindert. Bauliche und institutionalisierte Anstrengungen, das Zusammentreffen zu verhindern, gibt es kaum.

Im Zusammenhang mit Schutz und Sicherheit von Frauen und Kindern, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen bedroht und betroffen sind, gibt es nach wie vor zu viele Fälle von wiederholten schweren Verletzungen und von (versuchten) Tötungsdelikten. Es gilt, eine koordinierte opferorientierte Sicherheitsplanung zu optimieren.

Die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit durch die Exekutive braucht

²⁰⁶ Entsprechend den Ergebnissen FRA, 2014, weiß in Österreich zB nur jede fünfte Frau, wo sie nach einem Gewaltvorfall Hilfe und Unterstützung erfährt.

einerseits mehr Handlungssicherheit und Training für die durchführenden Beamt/inn/en. Andererseits sollte eine alternative Möglichkeit geboten werden, etwa die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit durch Opferunterstützungsdienste, wenn Opfer nicht in der Lage und bereit sind, höchstpersönliche Lebensumstände, die eine besondere Schutzbedürftigkeit begründen, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren. In diesem Zusammenhang sollte auch der Schutz der Privatsphäre der Opfer bedacht werden. Opfer von Hasskriminalität und von Menschenhandel sollten ex lege als besonders schutzbedürftig gelten.

Wohnanschrift und andere persönliche Daten der Opfer werden im Strafverfahren nicht hinreichend geschützt.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass Themen der Viktimologie in die Grundausbildungen von Polizei, Justiz und Gesundheitsberufen aufgenommen werden.

IV. Conclusio

In Österreich ist es gelungen, für bestimmte Opfergruppen eine intensive Begleitung für das Strafverfahren zu etablieren. Die zwei Säulen der Prozessbegleitung, psychosozial und juristisch, stützen und ergänzen einander gegenseitig, um den Betroffenen die Mitwirkung im Strafverfahren so weit wie möglich zu erleichtern. Das Institut der Prozessbegleitung ist deshalb so wichtig, weil es gesetzlich verankert ist und den Opferhilfe-Einrichtungen nach Durchführung eines vertraulichen Gespräches mit dem/der Betroffenen die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Prozessbegleitung zukommt. Über die letzten Jahre wurden für die Tätigkeit als ProzessbegleiterIn bestimmte Qualitätsstandards etabliert, die mittlerweile Bestandteil der Förderverträge zwischen BMVRDJ und Opferhilfe-Einrichtungen sind. Die vom BMVRDJ für die Finanzierung der Prozessbegleitung aufgewendeten Mittel steigen jährlich an (im Jahr 2016 ca. EUR 3 Mio. zugunsten von insgesamt ca. 7.500 Opfern). Die Prozessbegleitung genießt mittlerweile auch innerhalb von Exekutive und Justiz eine hohe Akzeptanz.

Ebenso hervorragend funktionieren in Österreich die gesetzlichen Schutzmöglichkeiten gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, insbesondere auch die Vermittlung von Opfern an Opferunterstützungsdienste.

Nachholbedarf besteht im Ausbau der Prozessbegleitung für bestimmte Opfergruppen, die derzeit aufgrund der Gesetzeslage kaum davon profitieren, wie z.B. Opfer von Hasskriminalität, Einbruch, Betrug oder Cybermobbing. Die schwere Verständlichkeit von Informationen über Opferrechte bereitet vielfach Probleme, zudem gibt es wie erwähnt große Schwierigkeiten, für bestimmte Fremdsprachen geeignete Dolmetscher zu finden. Opferhilfeunterstützungsdienste werden mangels hinreichender Bekanntheit noch zu selten in Anspruch genommen.

Ebenso bestehen noch Defizite in der Ausbildung von ExekutivbeamtenInnen im Hinblick auf die Sensibilisierung für Opferanliegen sowie die Fähigkeiten zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit.

Anhang